

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

.....

Dreiundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1898.

XIV.

Die sogenannte Reformation
Kaiser Sigmunds.

Von

Carl Koehne.

Eine quellenkritische Untersuchung über die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds bedarf wohl keiner längeren Rechtfertigung. Denn unter den zahlreichen von Privatleuten verfassten Reformvorschlägen des 15. und 16. Jh. hat diese Schrift die weiteste Verbreitung erlangt und die tiefste Wirkung geübt. Dies geht sowohl aus der grossen Zahl erhaltener Manuscripte und Drucke, in denen sie überliefert ist, wie aus der Häufigkeit ihrer Erwähnung in anderen Werken des 15. und 16. Jh. hervor. Ein Zeugnis, welches Ansehen die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds aber in der modernen Geschichtsforschung geniesst, liefern die zahlreichen Auszüge, welche Historiker der verschiedensten Richtungen ihr entnehmen, um mit den Worten jener Flugschrift die eigene Auffassung der socialen Zustände am Ende des Mittelalters zu begründen.

Bekanntlich hat die sogenannte Reformation Kaiser Sigmunds im J. 1876 an dem zu früh verstorbenen Forscher Willy Boehm einen ausgezeichneten wissenschaftlichen Herausgeber und Bearbeiter gefunden; nur ist er durch den Umstand, dass er in Friedrich Reiser den Verfasser der Schrift gefunden zu haben meinte, zu manchen falschen Anschauungen gekommen. Nach Boehm haben theils in Recensionen seines Buches, theils in Forschungen über andere Themata besonders Bernhardi, von Bezold und Caro Beiträge zur Quellenkritik und zum Verständnisse der Schrift geliefert. Dennoch dürften meine Studien über die Reformatio Sigismundi schon deshalb nicht unwillkommen sein, weil es mir gelang, eine weit grössere Zahl von Handschriften derselben zu ermitteln, als den früheren Forschern möglich war. Unter diesen sind aber auch solche, welche dem Original entschieden näher stehen als die früher bekannten und welche daher zu Emendationen der Ausgabe Boehms dienen konnten. Eine andere Hs. enthält selbständige Zusätze, welche für die Geschichte der Reformbestrebungen neues, z. Th. auch sittengeschichtlich

interessantes Material bieten. Bezüglich der alten Ausgaben der Reformation Kaiser Sigmunds mussten dann mehrere Irrthümer Boehms berichtigt werden. Endlich darf ich wohl auch bezüglich meiner übrigen quellenkritischen Untersuchungen zur Reformation Kaiser Sigmunds hoffen, dass sie nicht für überflüssig angesehen werden, da ihre Ergebnisse von den bisher aufgestellten Behauptungen vielfach abweichen.

I. Die Ueberlieferung der Reformation Kaiser Sigmunds.

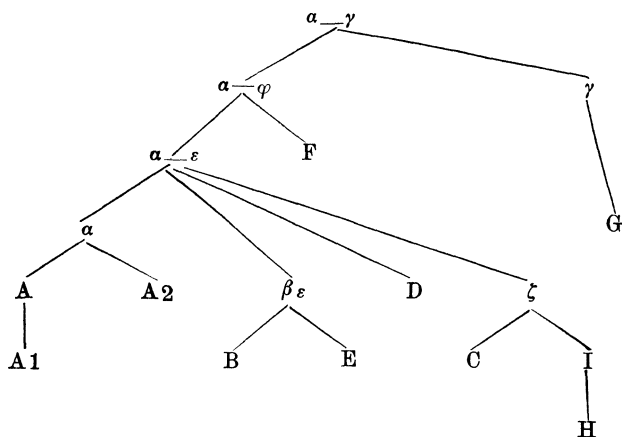
1. Die Handschriften.

Boehm hat bei seiner Ausgabe der Reformation Kaiser Sigmunds drei Hss., nämlich die Codd. Germ. 702, 3887 und 568 der Königl. Hof- und Staatsbibliothek in München benutzt und sie als A, B und C bezeichnet. In seiner Recension der Arbeit Boehms (G. G. A. 1876 S. 1222) machte v. Bezold auf zwei andere die Reformation Kaiser Sigmunds enthaltende Hss. derselben Bibliothek aufmerksam, Cod. germ. 276 und Cod. lat. 4362; ich nenne ersteren A 1, letzteren D. Auf zwei weitere Hss. wies Lorenz G. Q. II S. 302 N. 1 hin, nämlich Cod. VI D 30 der Bibliothek des Museums des Königreichs Böhmen zu Prag, welchen ich A 2 und Cod. 957 der Stiftsbibliothek zu St. Gallen, den ich E nenne. Endlich finden wir die Reformatio Sigismundi auch in Cod. 2975 der Hofbibliothek zu Wien (F), Cod. 93 der Königl. Oeffentlichen Bibliothek zu Stuttgart (G) und Cod. A 160 der Herzogl. Hofbibliothek zu Gotha (H)¹.

Ich gebe im Folgenden zunächst den Stammbaum der Hss., indem ich verloren gegangene mit kleinen griechischen Buchstaben nenne, welche den Bezeichnungen der von ihnen abgeleiteten Texte entsprechen; die für die Textüberlieferung von den Drucken allein in Betracht kom-

1) Bemerkt sei noch, dass nach der Beantwortung meiner Anfragen an die Hofbibliothek zu Darmstadt, die Universitätsbibliotheken zu Strassburg, Heidelberg und Jena und die Stadtbibliothek zu Basel in diesen Instituten Hss. der Reformation Kaiser Sigmunds nicht vorhanden sind. Dieselbe Auskunft erhielt ich bei mündlicher Erkundigung in der Königl. und in der Universitätsbibliothek zu Berlin, in den Universitätsbibliotheken zu Leipzig und Würzburg und in der Stadtbibliothek zu Augsburg.

mende¹ älteste Ausgabe (die Bäumlersche von 1476) bezeichne ich nach Boehms Vorgange als I.



Von den zehn vorliegenden Hss. hat Boehm bereits A, B und C eingehend und zutreffend beschrieben.

(4) Cod. Germ. 276, ein Sammelband des 15. Jh.², enthält f. 122—155 die Reformatio Sigismundi. Auch hier folgt, wie in den drei von Boehm beschriebenen Manuscripten auf unsere Schrift unmittelbar die echte Reformation Friedrichs III. (f. 156—161). Wie schon v. Bezold a. a. O. bemerkte, ist der hier gegebene Text eine Abschrift von A; wir bezeichnen ihn als A 1.

(5) Cod. Lat. 4362 zu München, früher dem Stifte S. Ulrich und Afra zu Augsburg gehörig³, bringt f. 135—175 die Reformation Kaiser Sigmunds, der dann f. 176—181 die Reformation Friedrichs III. folgt. Nach der Schrift gehört dieser Text der Reformatio Sigismundi, den wir D nennen, auch dem 15. Jh. an; er enthält mehrfache Schreibfehler, welche von anderer, aber gleichzeitiger oder wenig späterer Hand gebessert sind. In den meisten Beziehungen stimmt er mit A überein; doch fehlen die A und C meist gemeinsamen Capitelüberschriften fast gänzlich. Manche Abweichungen rühren von kleinen Missverständnissen des Abschreibers her, welche mitunter bewirkten, dass die erwähnte bessernde Hand durch ihre Emen-

1) Vgl. Boehm S. 6—24 und unten Capitel 2. 2) Beschreibung und Inhaltsangabe s. im Catal. cod. manuscript bibl. reg. Mon. t. V p. 38.
3) Beschreibung und Inhaltsangabe ebenda t. III p. II, p. 151, 152.

dationen den Text von dem der übrigen Codices noch abweichender machte. So hat z. B. unsere Hs. entsprechend Boehm S. 173 Zeile 15 (kawffent sy nu gottes gaben, und gat die simoni als gemainklich) 'güt' statt 'gat', und später ist hinter dies Wort zugeschrieben 'und tünd'. Aber auch der unverbesserte Text ist keine blosse Abschrift von A, stimmt vielmehr in einzelnen Fällen mit Abweichungen der Hss. B — E von A überein. Wo freilich Abweichungen D's von A nicht in den anderen Hss. nachzuweisen sind, lassen sie sich fast durchweg durch ihre Sinnlosigkeit als Versehen des Abschreibers erkennen¹.

(6) Die Hs. der Prager Museumsbibliothek VI D 30, früher als 2 G. 27 bezeichnet (A 2), ist eine Papierhs. von 70 Blättern in folio aus dem 15. Jh. Sie ist bereits von Kelle im Serapeum 1868 S. 328, 329 kurz beschrieben worden; daselbst sind auch Einleitung und Capitelsüberschriften ihres Textes der Reformatio Sigismundi publiciert. Wie

1) Zum Beweise der Richtigkeit des über D gesagten diene die folgende Zusammenstellung aller wichtigeren nicht corrigierten Abweichungen D's von A bis zum Schlusse von A f. 5 (Boehm S. 168 Z. 40):

D	A	Andere Hss. u. Editio princeps (I)
f. 135: Almächtiger gott, schöpfer	(nach Boehms Ausgabe citiert) S. 161 Z 1: al-mächtiger schopffer	D wie B C I
f. 135: ist kranck	S. 161 Z. 15, 16: ist ze-kranck	D abweichend von allen anderen Lesarten, Versehen
f. 135v: sagen wil	S. 163 Z. 11: sag	D wie B
f. 136: Correttory das sybend	S. 163 Z. 32: Correctory dasselb	Lesart von D Versehen
f. 137: sich wirdiget	S. 166 Z. 26: sich unwirdiget	D wie B, C
f. 137: denselben sacramenten	S. 166 zu Z. 27 (A): den sieben sacramenten	D wie B, C, I, abweichend von A
f. 137v: das wirdig sacrament	S. 166 Z. 36: das sacrament	D wie B, C
f. 137v: menig mäl an unserm	S. 167 Z. 7: menig mal unserm	D wie I
f. 138: oder wie	S. 167 Z. 23: orden wie	D abweichend von allen anderen Lesarten, Versehen
f. 138: unnserere werke	S. 167 Z. 26: unsre gute werck	dito
f. 138: bruchlichen ritterlichen	S. 168 Z. 35: brawchen ritterlich	dito.

schon ein Vergleich dieser Veröffentlichung mit der Edition Boehms lehrt und das Studium der Hs. selbst bestätigt, stimmt dieser Text im Wesentlichen mit A überein. Die Abweichungen sind fast sämtlich auf Flüchtigkeit des Schreibers zurückzuführen. So fehlt f. 1 in dem von Boehm S. 161 Z. 4 gegebenen Satz das 'dein', in dem lateinischen Citate (entsprechend Boehm ib. Z. 8) steht 'devitiat' statt 'deviat', entsprechend ib. Z. 9 steht 'und zeucht' statt 'underzeucht', 'howpt' (entsprechend ib. Z. 15) fehlt, ebenso 'recht' (ib. Z. 17) und 'nit' (ib. Z. 18). Auf f. 3v Spalte 1 wird statt 'päpste' (Boehm S. 164 Z. 6) 'pesten', ib. Sp. 2 statt 'ampt' (Boehm S. 164 Z. 10) 'apt', statt 'seelen' (Boehm S. 165 Z. 12) 'selben', f. 4v Sp. 2 'figur' statt 'fegfuir' (Boehm S. 165 Z. 4) gesagt. In den meisten Fällen stimmt die Hs., wo die übrigen von A abweichen, mit dessen Lesart überein. Dennoch ist sie wohl keine Abschrift von A, sondern stammt nur mit A aus derselben Quelle. Es ist nämlich f. 4r Sp. 2, wie in der Editio princeps (entsprechend Boehm S. 165 Z. 27) 'Simony' und (entsprechend ib. Z. 31¹) 'der geitz' Ueberschrift. So steht auch in Uebereinstimmung mit C und Ed. princ. f. 1 Sp. 2 'höchsten' statt 'hohen' (entsprechend Boehm S. 162 Z. 22) und 'oder der kunig' (entsprechend ib. Z. 23) übereinstimmend mit Ed. pr. So dürfte also A 2 mit A aus derselben Quelle stammen und an einzelnen derjenigen Stellen, an denen es von A abweicht, diesem gegenüber die richtigere Lesart enthalten.

(7) Die Hs. n. 957 der Stiftsbibliothek zu St. Gallen ist bereits von Gustav Scherrer in dem Verzeichnisse der dortigen Hss. (Halle 1875) S. 358 beschrieben worden. Es ist ein Sammelband von 240 paginierten Seiten (4^o), der Schrift nach dem 15. Jh. angehörig. Als Schreiber nennt sich am Schlusse 'Petrus Hamer de Weissenhoren, capellanus in Kirchberg'; Scherrer wies a. a. O. diesen Mann als Verfertiger einer heute zu Donaueschingen befindlichen Abschrift des Apollonius und der Griseldis vom J. 1468 nach. Unsere Hs. bringt die Reformation Kaiser Sigmunds auf S. 7—211; es folgt S. 212—234 die echte Reformation König Friedrichs III. Der Text der Reformatio Sigismundi in dieser Hs., den wir E nennen, theilt manche Abweichungen der Hs. B von den übrigen. So hat E S. 9 wie B 'würdigen Reichstett' (entsprechend Boehm S. 161 Z. 21), S. 10 'dieselb simoni' wie B (entsprechend Boehm S. 161 Z. 7), wo die anderen Hss. nur 'dieselb' haben. In den

1) Von Boehm im Apparat nicht angemerkt.

Anfangsworten 'Allmächtiger got schöpfer' stimmt E mit B. C. D. I gegenüber A. In dem Satze, den Boehm S. 162 Z. 33 giebt, hat E: 'der gaistlich und weltlich stant', kommt also B. C etc. näher als der Klasse *a*. Eigenthümlich ist E, dass es von den lateinischen Citaten, z. B. 'Gratis accepistis, gratis date', nur die Uebersetzungen bringt, während solche Citate in allen anderen Hss. deutsch und lateinisch gegeben werden. Noch mag bemerkt werden, dass E sich auch dadurch von allen übrigen Texten unterscheidet, dass es S. 12 Z. 12 (entsprechend Boehm S. 163 Z. 18) bei Aufzählung der zum Patrimonium Petri gehörigen Orte nicht mit 'Item' beginnt.

(8) Die Hs. n. 2975 der Wiener Hofbibliothek, ein Sammelband, ist eine Papierhs. des 15. Jh. (4⁰)¹. Die Blätter 14^r—83^r enthalten die Reformation Kaiser Sigismunds, an deren Schlusse 'Martin Erlinger von Attinsheim' mittheilt, dass er die Abschrift 1477 Mittwoch nach Allerseelen (5. Nov.) vollendet habe. Dieser Text, den wir F nennen, stimmt im Allgemeinen mit A und C; nur fehlen die Ueberschriften gänzlich. Abgesehen von einzelnen Flüchtighkeitsfehlern (so 'horn' statt 'zorn' in Boehm S. 161 Z. 6) bedeuten aber die Abweichungen F's von A und C fast immer bessere Lesarten. So ist z. B. das von F f. 31^r Z. 14 gegebene 'streitten' entschieden besser als das 'reyttend' der übrigen Hss. (Boehm S. 181 Z. 24). Dass der Autor der Reformatio Sigismundi das 'Reiten' der Bischöfe nicht tadelnswerth findet, geht aus seinen eigenen Worten hervor; wenige Zeilen später nennt er nämlich unter den Personen, welche er für einen Bischof als Hofstaat zulässig findet, auch 'einen Marstaller, mit dem der Bischof reiten mag.' So hat F auch in den Worten 'wanen ain hoher Maister' statt des 'wann ain hoher Maister' der übrigen Hss. (Boehm S. 184 Z. 25) entschieden die bessere Lesart. Auf diese Weise wird die Stelle auch ohne die von Boehm versuchte, handschriftlich nicht gesicherte Emendation verständlich. Dasselbe ist der Fall mit den Worten der Einleitung: 'gieb weishait zu vollbringen nach den allersäligisten stand ein ordnung zu haben', welche entschieden nicht nur der sinnlosen Lesart der anderen Texte, sondern auch Boehms

1) Beschrieben in Hoffmann von Fallersleben Verzeichnis der altd. Hss. d. k. k. Hofbibl. zu Wien (Leipzig 1841), S. 170—173, und in den Tabulae Cod. Manusc. in Bibl. Pal. Vindob. asservat. II (Vindob. 1868) p. 165, 166.

Conjektur (S. 161 Z. 2. 3) vorzuziehen ist; sie lässt leicht erkennen, wie die Lesarten der übrigen Hss. entstehen konnten. Ist es auch nicht immer so gewiss wie in diesen Fällen, dass F dem Original am nächsten steht, so dürfte doch F bei einer Neuausgabe der Reformatio Sigismundi in erster Linie zu berücksichtigen sein.

(9) Sehr bemerkenswerth ist auch Cod. n. 93 der Königl. öffentlichen Bibliothek zu Stuttgart. Er enthält 118 Blätter in 4^o; der Schrift nach gehört er dem 16. Jh. an¹. Inhaltlich zerfällt er in drei Theile:

1) f. 1—7^r. Hie öffnet kayser Sigmundt, was im fürkommen ist inn dem gaist zu Pressburg uf dem uffertag, als der tagstörn uftrang desz jars, alls man zallt von Christj geburt tausent vierhundert unnd viertzehen jar, wie das gott ain ordnung haben will, die dem Christenlichen staat zuhör, wie mit ordnung stet.

2) f. 7^v—104^r. Hie vacht ann des hohen durchleuchtenden fürsten unnd herrn buch an (sic!) kayser Sig-muntz ain ordnung gaistlichs unnd weltlichs statz, alls es geordnet was vor im mit hohen cardinelen und maistern inn latein zu Basel unnd von latein zu teütsch gezogen ist zu ainem bekennen, aines rechten statz christenlichs gelauben und kayserlicher rechtung.

3) f. 104^v—118^v. Pratica viler wunderbaren und mercklichen ding, so künfftig san angezeigt und praticiert durch Jacob Plawin von Ulm im jar 1500, welche anheben sollen im 1520sten jare, werende vil nachvolgende jare².

Die uns interessierenden beiden ersten Theile zeigen die gleiche gut leserliche Schrift des 16. Jh. Im Texte bemerkt man aber viele kleinen Lücken, welche offenbar davon herrühren, dass der Schreiber an den betreffenden Stellen seine Vorlage nicht verstanden hat. Die meisten dieser Lücken hat eine andere auch dem 16. Jh. angehörige Hand ausgefüllt, ohne selbst die Vorlage einzusehen. Die später an ursprünglich leer gelassenen Stellen eingefügten Worte sind meist recht schwer leserlich und

1) Eine kurze Inhaltsangabe dieses Codex, die indes den Traum Sigmunds nicht besonders erwähnt, hat schon von Heyd, Die Historischen Handschriften der Königl. öffentl. Bibliothek zu Stuttgart (Stuttg. 1889—90) Bd. II S. 38 gegeben. 2) Bereits von Heyd verweist a. a. O. für diese Schrift auf den Druck derselben o. J. u. O. (1520), der in Weller Repert. typogr. n. 1630 erwähnt wird; der Name des Verfassers wird dort und in dem späteren Drucke von 1527 Pflaum geschrieben. Vgl. über dies Buch auch von Bezold, Kaisersage, S. 574 N. 1; Friedrich, Astrol. u. Reformat., S. 60—62.

oft auch zweifellos irrig. Das Auslassen einzelner Worte lässt erkennen, dass der erste Schreiber die Vorlage möglichst genau wiederzugeben suchte. Wenn unsere Hs. (G) eine verhältnismässig späte ist, so ist doch, wie ich unten nachweisen werde, ihre mittelbare oder unmittelbare Vorlage (γ) schon um die Mitte des 15. Jh. entstanden.

G zeigt viele Abweichungen von allen bisher betrachteten Texten der Reformatio Sigismundi. Während diese von einander nur in einzelnen Worten und Satztheilen abweichen, unterscheidet sich G schon durch eine andere Anordnung von ihnen allen; ferner vermisst man in G manche Ausführungen der anderen Texte und findet dagegen höchst interessante bisher unbekannte Wünsche und Erörterungen, die in jenen fehlen. Endlich wird von G vielfach auch das, worin es mit den anderen Abschnitten inhaltlich übereinstimmt, in abweichenden Worten gegeben.

Einen Umstand, welcher die Abweichungen G's gegenüber den anderen Texten wenigstens theilweise erklärt, nennt G selbst in folgendem Satze (f. 20^r):

‘Es ist zu wissen, dass alles, das hie geschrieben stät in diesem buch uszgetzogen ist desz buchs, dasz da genempt wart Avisamentum Concily Basiliensis von latein zu teütsch zu bekennen, was unsers herrn des kaysers Sigmundts meinung sey gesein, zu verordnen all sachen nach dem allerkürtzistem und dem besten nach der lann-den gelegenhaitt’¹.

Der Verfasser von G wollte also einen Auszug aus der eigentlichen Reformatio Sigismundi geben. Zu diesem Zwecke muss er aber eine von den oben erwähnten abweichende Hs. benutzt haben, und zwar eine, die dem Urtexte näher als jene Texte steht. Es entstammen nämlich, wie bereits Bernhardt² und Caro³ bemerkt haben, die drei von Boehm erwähnten Codices, aber auch — abgesehen von G — alle übrigen mir bekannten Hss. der Reformation Kaiser Sigmunds einem bereits fehlerhaften Texte. Jene beiden Forscher wiesen schon darauf hin, dass der Autor der Reformatio Sigismundi S. 208 Z. 9 ff. der Ausgabe Boehms die berechtigten Almosenempfänger

1) Vgl. die Sätze bei Boehm S. 171 Z. 5 — S. 172 Z. 16, welche Friedrich von Lancirony als den Verf. der Reformatio Sigismundi nennen und in G gänzlich fehlen, während der dann folgende Satz S. 172 Z. 16 „wenn es ist ye angesehen“ mit geringen Aenderungen in G — und zwar unmittelbar hinter dem oben citierten Satze — steht. 2) Jenaer Literaturzeitung III S. 793. 3) Eine Reformationsschrift des 15. Jh. S. 37 N. 2.

in vier Klassen theilt, die er einzeln aufzuzählen beginnt, von denen er aber nur zwei nennt: die ersten sind ihm die Pilger, die zweiten die vier Bettelorden. Im Anschlusse an die Erwähnung letzterer folgt eine ausführliche Erörterung über Verhalten und Pflichten derselben, welche dorthin gehört, wo von den vier Bettelorden programmässig gehandelt wird. Denn S. 208 Z. 19 'Es sol gar' . . . bis S. 209 Z. 9 gehört zu dem S. 201 Z. 15—203 Z. 12 Mitgetheilten und ist wohl hinter S. 202 Z. 4 zu setzen. Im Texte folgt dann S. 209 Z. 9—13 eine Bemerkung über die Nolharden, die in das von diesen handelnde Capitel S. 206 Z. 27—208 Z. 9 wohl an den Schluss desselben gehört. Die dritte und vierte Klasse der berechtigten Almosenempfänger aber wird von diesen Hss. erst in einem späteren Capitel ('Wie die pfarkirchen versehen solen werden') gegeben, wo jene Mittheilung offenbar den Zusammenhang unterbricht. Zweifellos gehören die Worte S. 211 Z. 30 und 212 Z. 1—3 ('darnach die dritten sind die weltsiechen, . . .; die vierden, das sind die prestenhaften . . .') in das Capitel: 'Wer das almusen nemen mug'. Die Hs. G bringt nun f. 69 genau dieselben vier Klassen der Almosenempfänger wie die übrigen Hss.; nur in den Bezeichnungen etwas abweichend, aber unmittelbar hinter einander. G hat also einen dem Originale näher stehenden Text als die übrigen Hss. benutzt.

Sehr wahrscheinlich ist auch, dass die Zerlegung des ganzen Werkes in zwei Theile, den 'Traum Kaiser Sigmunds' und die eigentliche Reformation, eine Scheidung, die wir schon in G finden, dem Originale angehört. Unter dem f. 1 angegebenen Titel¹ werden nämlich von G drei in den anderen Hss. den Text störend unterbrechende Capitel 'Wie es aufgestanden sey ze dem ersten, das got wil ain ander stat und ordnung', 'Von dem wappen des gewaltigen küniges' und 'Nomen regis'² als besondere Einführungsschrift der Reformation Kaiser Sigmunds gegeben.

Dass manche weniger wichtige Capitel in G fehlen, wie dasjenige über die beiden Siegel, welche jede Stadt führen soll, und diejenigen über Stadtschreiber und Stadtärzte, kann bei einem 'Auszuge' nicht auffallen. Dagegen entsteht die Frage: Haben wir in denjenigen Erörterungen, welche G abweichend von den anderen Hss. bringt, Ausführungen des Originals der Reformatio Sigismundi zu erblicken? Mit anderen Worten: Hat der Autor von G oder

1) S. oben S. 697 als 1.

2) Bei Böhm S. 241 Z. 5—S. 247 Z. 13.

vielmehr γ auch selbständige Zusätze zum Originale gemacht oder hat der Schreiber des verlorenen Manuscriptes, das wir als $\alpha - \rho$ bezeichneten, wichtige Abschnitte seiner Vorlage ausgelassen?

Alle der Klasse $\alpha - \rho$ angehörenden Texte legen den Anfang der Empörung auf das Jahr 1439¹, G legt ihn auf das Jahr 1449². Jene Texte lassen erkennen, dass man kurz vor der beabsichtigten Empörung steht und ihre gemeinsame Grundlage ist auch aus anderen Gründen zweifellos 1437 oder 1438 entstanden³; G muss aber schon deshalb nicht allzulange vor 1449 entstanden sein, weil es in Bezug auf die gewaltsame Verwirklichung der Reformpläne sagt: 'Es sol seinen gang gewinnen in kurzer zeit'⁴. Daraus folgt, dass der Autor von G eine Schrift, welche einen Aufstand im J. 1439 herbeizuführen suchte, zu dem Zwecke bearbeitet hat, für 1449 zu einem solchen aufzustacheln, da 1439 verstrichen war, ohne dass der Aufstand ausbrach. Damit steht in Uebereinstimmung, dass der Autor der Schrift von 1438, welcher selbst an die Spitze der Erhebung treten wollte, entschieden Friedrich hiess, dagegen derjenige von G den Text seiner Vorlage dahin änderte, dass der zu erhebende neue König am Tage seiner Krönung Friedrich genannt werden würde⁵. Die Aenderungen

1) Boehm S. 239 Z. 9—11: Es statt auf ain clainer geweichter, als man zelen wird vierzehnhundert jar und darnach im dreysigsten und newnden jar. 2) f. 3b: Nun thun wir aber zu wissen, man soll umb sich sehen auf die jarzal, wenn man zellet viertzig und neün jar, so soll es anfahren. 3) Vgl. vorläufig über die Entstehungszeit des Textes bei Boehm, die unten noch genauer bestimmt werden wird, Boehm S. 97—104, von Bezold G. G. A. 1876, S. 1226, und Gesch. d. deutschen Reformation S. 148. 4) So endet auf f. 7^r die den angeblichen Traum Sigmunds enthaltende Einleitungsschrift. 5) In allen Hss. ausser G heisst es an derselben Stelle (Boehm S. 242 Z. 23, 24): „Er wirt genant Fridrich von lantnav“ (resp. Lantnau oder Lantnaw); dagegen G f. 2^r: „er würdt genannndt Fridrich ann dem tag seiner krönung“. In den Hss. A—F findet sich Friedrich von Lantnau als Führer des Aufstandes auch in dem von Boehm S. 246 Z. 24—26 publicierten Passus, wo Friedrich aber nicht Landnau als ein für den Bringer des Friedens passender Name erklärt wird: „Item er sol haissen F. von L. das er Fridrich genant ist, ist darumb, das er reichlich alle land zefride setzt mit kreften“. G f. 6 macht daraus: „der Priester sol genant werden Friedrich von Lannndtnav; er sol alle land zu friden bringen und alle owen“. Endlich wird Friedrich in A—F noch (Boehm S. 171 Z. 7) mit der Bezeichnung Friderich von Lancirony (resp. Lantirony, Langtirony [D], Latroni [F]) als Verfasser resp. Uebersetzer der Schrift genannt; diese Stelle ist von G in der oben S. 21 angegebenen Weise derart geändert, dass Friedrich nicht mehr erwähnt wird. Auch hier zeigen die Differenzen, dass G die spätere Bearbeitung ist.

des Inhalts stammen also aus γ , der Vorlage von G — dieses selbst ist ja erst im 16. Jh. entstanden — nicht aus der Vorlage der übrigen Hss.

Wir haben also in G einen Auszug aus der Reformatio Sigismundi zu sehen, der an vielen Stellen die Gedanken der Reformatio selbständig wiedergibt und auch Zusätze und den Zwecken seines Verfassers entsprechende inhaltliche Aenderungen enthält. Dieser Auszug ist in Basel oder wenigstens in der Nähe von Basel entstanden. Die Worte der Reformatio Sigismundi (S. 219 Z. 6. 7) von den Preisverabredungen der Kaufleute, welche bewirken, 'das ainer zu Wien weiss, wie man hie kauft'; sind in G (f. 88) zu dem Satze geworden: 'es waist ainer zu Wien, wie man hie git zu Basel oder zu Strassburg'¹. Eine nähere Bestimmung der Entstehungszeit können für den terminus ad quem noch folgende Worte unserer Schrift bieten: Ich glaube, dass, wer jetzt dem Concil zu Basel zu Unehren redet, kein Christ und verdammt sei, da er wider den heiligen Geist sündigt (f. 17^v). Dies muss vor der Verlegung des Concils nach Lausanne, die bekanntlich im Juli 1448 stattfand, geschrieben sein. Da G aber, wie erwähnt, nicht all zu lange vor 1449 entstanden sein kann², so dürfte wohl die erste Hälfte des Jahres 1448 als Ursprungsjahr anzusehen sein³.

Besonders hingewiesen sei noch auf das warme Eintreten des Verfassers von G für das Baseler Concil und die Concilsrechte gegenüber dem Papste, das auch an anderen Stellen⁴ unserer Hs. als der erwähnten hervortritt, der eigentlichen Reformation Kaiser Sigmunds aber ganz fremd ist; es ist um so bemerkenswerther, als die Baseler Versammlung in den letzten Jahren ihres Bestehens in Deutschland sonst nur wenig begeisterte An-

1) Bemerkt sei noch, dass auch sprachliche Eigenthümlichkeiten, z. B. die stete Verwendung der alamannischen Form „Kilche“ statt „Kirche“ (vgl. Hildebrand in Grimms D. W. B. V S. 792 Nr. 6b) auf Südwestdeutschland weisen. Freilich wird man um deswillen kein besonderes Gewicht auf diesen Umstand legen können, weil auch der mit dem Verfasser unseres Textes sicher nicht identische Schreiber unseres Manuscripts, der allerdings seiner Vorlage genau gefolgt zu sein scheint (vgl. oben S. 697), derselben Gegend angehört haben wird. 2) Vgl. oben S. 700. 3) Auf diese Zeit passt auch das Wort f. 11^v: Sechend an, die grossen sündt geflohen vonn dem concily, die klainen, die enthaltenz, die werden mit allen gemainen die haupter drucken, das will Gott und verhengts. 4) f. 17^r am Ende und f. 17^v: wenn Concilia nit gewesen, die Christenhait wer lang versunken, sollt der glaub an ainen bapst sten, so wer lang Christenglaub gemindert, wer auch zergangen; f. 17^v: Wa ain concily ist, da ist aller bepstlicher gewalt.

hänger besass¹. Da ich eine kurze Uebersicht der Reformwünsche, welche sich in G, aber nicht in anderen Hss. finden, an anderer Stelle geben will, so sei hier nur noch erwähnt, dass der Autor von G insofern etwas mehr gelehrte Bildung, als derjenige der Reformatio besessen zu haben scheint, als er auch das Corpus iuris canonici (die 'Clementinen') und Aristoteles citiert². Das hat ihn aber nicht gehindert, seine Gedanken in volksthümlicher Weise zu äussern. Hie und da finden wir sogar nicht nur drastische Wendungen wie in der Reformatio Sigismundi, sondern auch einen dieser ganz fremden Cynismus. So sagt der Autor zweimal in Bezug auf die Häupter der Kirche, dass sie 'dem Concil den After kehren'³. Bei Besprechung des Cölibats, das er, wie Priester Friedrich, fälschlich dem Papste Calixt zuschreibt, theilt er einen angeblichen Ausspruch mit, den der grosse Philosoph Beno zu jenem Papste gethan haben soll: 'Si sustipis (sic!) clerum mulierum, reddis levitas sodomitas'⁴. Von den Canonnissen heist es in G: 'Es ist ain gmain wart manig jare gesein, das man spricht, wa man thumbfrauen hat. es wer der huren spital'⁵.

(10) Der Vollständigkeit halber sei endlich noch Cod. 160 der Herzogl. Hofbibliothek zu Gotha (H) er-

1) Vgl. Bachmann im Arch. f. österr. Gesch. Bd. 75 (1889) S. 8. Nur Basel, wo die jetzt von uns betrachtete Bearbeitung der Reformatio Sigismundi entstanden ist, hielt treu zum Concil und wagte sogar dem Könige Friedrich III. lange Zeit zu trotzen, ehe es seinen Geboten gemäss den Vätern das Geleit kündigte. Auch dann noch blieben die Baseler auf Seite des Concils und Felix' V., fünfhundert Baseler begleiteten die ausziehenden Concilsväter noch sieben Stunden auf dem Wege nach Lausanne. Vgl. Ochs, Gesch. d. Stadt u. Landschaft Basel III S. 492—523, Hefele VII S. 846, 847. 2) Die sonderbare Auffassung unseres Autors, dass Prälaten und Pfarrgeistliche von den fahrenden Schülern controliert werden müssten (f. 72), worüber Näheres an anderen Orts, berechtigt wohl zu der Vermuthung, dass er selbst ein fahrender Schüler gewesen sei. 3) f. 3^v u. f. 9^r. 4) f. 42^r. Vgl. damit die von Weiland, N. A. IX S. 211, publicierte Notiz eines Anekdotenbuches aus dem Anfange des 15. Jh.: Quod clerici non simpliciter sunt prohibendi a mulieribus. Nota, quod quidam papa voluit valde prohibere clerum a concubinis. Tunc quidam versificator misit illos versus: Qui prohibet clerum a concubitu mulierum, reddit levitas cum presbiteris sodomitas. 5) f. 53^r. Vgl. Nicolaus von Clemanges, De ruina ecclesiae c. 38 (in von der Hardt t. I pars 3 p. 38) über die französischen Nonnenklöster: Num quid, obsecro, aliud sunt hoc tempore puellarum monasteria, nisi quaedam, non dico, Dei sanctuaria, sed Veneris execranda prostibula, sed lascivorum et impudicorum iuvenum ad libidinis explendas receptacula, ut idem hodie sit puellam revelare quam ad publice scortandum exponere. Haec sunt, quae de nostro Franciae clero referenda visa sunt.

wähnt, der freilich für die Herstellung des ursprünglichen Textes der Reformation Kaiser Sigmunds nicht in Betracht kommen kann. Er ist ein Foliant von 159 Blättern, der Schrift nach um die Wende des 15. und 16. Jh. entstanden¹. Er enthält die Bäumlersche Bearbeitung von Königshofens Chronik, am Anfange und Ende verstümmelt. Wie in Bäumlers Ausgabe dieses Werkes von 1476 sind die Reformatio Sigismundi und die echte Reformatio Frid. III. in die Chronik eingeschaltet. Die erstere steht auf f. 67—120. Am Schlusse der Reformatio Sigismundi hinter f. 119 ist ein Blatt ausgerissen, das fehlende aber auf f. 120 von einer späteren Hand ergänzt. Zu dieser Ergänzung ist jene Ausgabe Königshofens so genau benutzt worden, dass sogar Datum und Ortsangabe jenes Drucks, sowie auf f. 120^v das Bild der heiligen Veronika, das auch in ihm den Uebergang von der Reformatio Sigismundi zu der Reformatio Frid. bildet, von jener neueren Hand wiedergegeben ist. Indes geht aus genauerer Vergleichung des Manuscripts mit jener Ausgabe von 1476 hervor, dass sie auch für denjenigen Theil der Reformatio Sigismundi in jenem Manuscripte Vorlage gewesen ist, der von der älteren Hand herrührt. Die wenigen Abweichungen H's von jenem Drucke sind auf Versehen zurückzuführen. Dagegen theilt H alle Abweichungen des Druckes von den Hss., z. B. die von Boehm S. 163 zu Z. 32. 33 berichtete abweichende Fassung. Wir haben also in Cod. n. 160 die Hs. der Gothaer Hofbibliothek zu sehen, von der schon von der Hardt Concilium Constant. I. (1700) p. 1118 berichtete, dass sie eine wörtliche Abschrift der Ausgabe von 1476 ist.

2. Zu den Drucken der Reformation Kaiser Sigmunds.

Ueber die verschiedenen Drucke der Reformation Sigmunds hat Boehm S. 6—24 gesprochen, doch bedürfen seine Angaben der Ergänzung und in einigen Punkten der Berichtigung. Seine und die folgenden Mittheilungen werden durch eine kurze Uebersicht über die bis zur Mitte des 16. Jh. erschienenen Ausgaben an Klarheit gewinnen.

Es sind von der Reformation Sigmunds fünf Drucke des 15. Jh. bekannt, nämlich:

1) Vgl. die ausführliche Beschreibung desselben in Jacob und Uckert, Beiträge zur älteren Literatur oder Merkwürdigkeiten der Herzogl. öffentl. Bibl. zu Gotha Heft 3 (Leipzig 1836) S. 382.

1476 (I) Panzer Annalen I, 90.

1480 (II) Panzer ib. I, 115.

1484 (III) fehlt bei Panzer (vgl. Boehm S. 12).

1490 (IV) Panzer ib. I, 185.

1497 (V) Panzer ib. I, 225.

Alle diese Ausgaben stammen aus Augsburg. Aus dem 16. Jh. liegt eine Strassburger Ausgabe von 1520 (VI) vor (Panzer ib. I, 437),

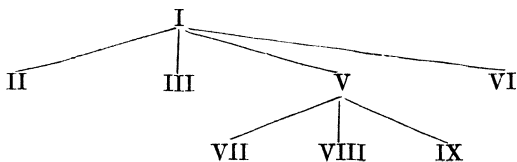
ferner eine Baseler Ausgabe von 1521 (VII), Panzer II, 47,

eine nicht mit Ortsangabe von 1521, von der Weller Rep. typogr. (n. 1932) annimmt, dass sie in Wittenberg entstanden sei (VIII) und

eine ohne Orts- und Zeitangabe, wohl ca. 1522 entstandene (IX)¹.

Von diesen Ausgaben waren IV und VIII Boehm nicht zu Gesicht gekommen. Dagegen zählt er drei Ausgaben vom Jahre 1521 auf². Zunächst erwähnt er die von mir als n. VII bezeichnete, als 'dritte' aus jenem Jahre führt er die von mir n. VIII genannte an, welche er nur aus der Beschreibung bei von der Hardt I S. 1118 kennt; diese Ausgabe zeichnet sich vor allen anderen dadurch aus, dass in ihr 'der Appell an die Reichsstädte' zum 'Appell an Karl V.' wird. Nach Boehm hat also ausser n. VII und VIII noch eine Ausgabe von 1521 existiert. Sie unterscheidet sich von VII durch das Fehlen des Druckorts — Boehm vermuthet als solchen nach äusseren Merkmalen Augsburg —, von VIII dadurch, dass sie sich wie die übrigen Ausgaben an die Reichsstädte wendet. Boehm sagt S. 18 ausdrücklich, dass sich ein Exemplar dieser zweiten Ausgabe von 1521 in Berlin befinde. Dort ist aber kein solches, und weder Panzers Annalen noch die

1) Diese Ausgaben stehen in folgendem Verhältnisse zu einander:



Vgl. Boehm S. 11, 12, 23, 24 und meine weiter unten gegebenen Ausführungen. Da man in diesem Stammbaum vielleicht n. IV vermisst, so sei gleich hier bemerkt, dass ich diese Ausgabe, die ich ihrer Erwähnung bei anderen Forschern wegen aufführe, nicht zu Gesicht bekommen habe, und dass es höchst wahrscheinlich ist, dass sie überhaupt nicht existiert. S. unten S. 705. 2) S. 18 Z. 3 ff.

sorgfältige Ergänzung seines Werkes durch Weller¹, noch — soviel ich sehe — irgend eine andere Bibliographie berichtet von dieser Ausgabe. Dazu kommt noch, dass Boehm die Ausgabe n. VIII so behandelt, als ob er selbst sie nicht gesehen hat². Nun befindet sich aber gerade auch diese Ausgabe in der Berliner Königl. Bibliothek. Der sonst so sorgfältige Forscher, der auch die Ausgaben der Reformation aus dem 15. Jh. ausführlich bespricht, geht über diejenigen der zwanziger Jahre des 16. Jh. sehr schnell hinweg; offenbar beruht hier seine Darstellung auf sehr flüchtigen Notizen. Ich glaube, dass es nicht zu gewagt ist, anzunehmen, dass Boehm einfach nicht gemerkt hat, dass die von ihm eingesehene Ausgabe von 1521, s. l., die angeblich zweite von 1521, den Appell an Karl V. enthält, also mit der angeblich dritten, die Hardt vorlag, identisch ist, und dass überhaupt nur zwei, nicht drei Ausgaben aus jenem Jahre, die Baseler und die sich an Karl V. wendende, existieren.

Etwas anders verhält es sich mit der Augsburger Ausgabe von 1490, von der Boehm S. 12 sagt, dass sie ihm nicht zu Gesicht gekommen ist, die aber von Panzer *Annalen* I, S. 185 n. 294 erwähnt wird. Panzer hat von der Existenz dieses Drucks durch zwei von einander unabhängige Mittheilungen Johann Wolfs³ und von Wölkerns⁴ Kenntniss erhalten, die beide diese Ausgabe des Jahres 1490 so besprechen, als ob sie selbst ein Exemplar derselben gesehen haben. Auffallender Weise befindet sich aber ein solches nicht einmal in der Hof- und Staatsbibliothek zu München und in der Stadtbibliothek zu Augsburg⁵. Von Wölkern spricht auch irrthümlich von einer Ausgabe von 1467, während er die von 1476 meint⁶. Dürfte nicht vielleicht sowohl bei ihm als bei Wolf das 1490 als Schreib- oder Druckfehler anzusehen sein?

1) Repertorium typographicum. Die deutsche Literatur im ersten Viertel des 16. Jh. (Nördl. 1864) und Supplement (ib. 1874). 2) Boehm S. 18 Z. 12 ff. Er theilt nicht, wie bei den Ausgaben, von denen er es wusste oder fälschlich annahm, mit, dass sie sich in der genannten Bibliothek befindet; er giebt auch nur einen sehr kurzen Auszug dessen, was von der Hardt über diese Ausgabe bemerkt, und fügt hinzu: 'Auch anderweitige Aenderungen, als die mitgetheilte, notiert von der Hardt'. 3) *Lectionum memorabil. et recond. centenarii XVI* (Lauingen 1600) p. 809, nicht 899, wie Boehm S. 12 angiebt. 4) *Hist. Norimb. dipl.* (Nürnberg 1738) p. 251. 5) Ebensowenig in den Bibliotheken zu Berlin, Darmstadt, Heidelberg, Jena, Leipzig, Frankfurt a. M. Erwähnt sei noch, dass auch Zapf, Augsburgs Buchdruckergeschichte, und Mezger, Augsburgs älteste Druckdenkmale (Augsburg 1840), diese Ausgabe nicht kennen. 6) Vgl. Boehm S. 6 N. 1.

Von Bezold meint, 'die verschiedenen Ausgaben der zwanziger Jahre hätten' von Boehm 'wohl etwas genauer festgestellt werden können'¹. Deshalb sei seinen Ausführungen folgendes hinzugefügt.

Die Ausgabe von 1520 (VI) führt den Titel: 'Ein Reformation des geistlichen und weltlichen stands, durch Keyser Sigismundum hoch löblicher gedachtnus furgenummen und doch aus ursachen wie auf dysenn tag verhindert'. Der Herausgeber hat offenbar die Bäumlersche Ausgabe benutzt, der er wörtlich folgt. Nur hat er die Capitelüberschrift: 'Nomen poete' (entsprechend Boehm S. 217 Z. 5) in 'Nomen authoris' verwandelt. Eigenthümlich ist diesem Drucke die von Boehm nur ganz kurz erwähnte, mit 'Euwere mitbrüder G. B. L. N.' gezeichnete Vorrede. Dieselbe verdient entschieden Beachtung sowohl als Quelle für die Auffassung der kirchlichen Zustände im J. 1520 wie als Zeichen des Ansehens, in dem die angeblichen Reformpläne Sigmunds standen. In dieser Vorrede heisst es: Die Lehre Christi sei, so lange noch die Apostel und ihre Schüler lebten, gehalten worden; dann aber sei 'menschliches Gesetz, Lehre oder Wahn' an deren Stellen eingedrungen. Schliesslich sei die Lehre Christi, der Apostel und ihrer Schüler ganz von 'weltlicher Kunst und üppiger Pracht' verdunkelt worden. Man habe nämlich wenige gefunden, die das Evangelium und die Schriften der Apostel mit Fleiss und Nachsinnen gelesen; man habe sich vielmehr auf die 'Concordantias Biblie' und 'der Heiden spitzfindige Kunst' verlassen. 'So nun der allmechtig gott uns widerumb ausz sunderer barmhertzigkeit will helfenn, das die leer Christi unnd seiner Apostel, wie oben anzeygt, durch bekanntnüss mancherley gezung unnd schrifften von dem menschlichem nebell an das clar lauter liecht keme, ist unseglich, wie die gesetzgeberer schreyenn, clagen unnd scheltenn: Es sei ein neüw ding, man wöll einen neüwenn glauben machenn, man soll bey unserer eltern glauben bleyben und der gleychenn. So doch kein ander clag ist, dann das wir von unserer elteren, wölche unlang nach der Aufart Christi gelebt habenn, so gantz und gar gefallenn unnd kummen sein, wölches sich clärlich erfindt, so einer unsern glauben unnd leben, wie wir yetzundt mit der heiligenn

1) G. G. a. 1876 S. 1224. Bezüglich der Ausgabe von 1484 sei noch bemerkt, dass sie nicht, wie Boehm S. 12 angiebt, 22 Blätter enthält, sondern dass sie die Reformatio Sigismundi auf 37 Blättern giebt, inclusive des Titelholzschnitts und der Reform. Frid. aber aus 43 Blättern besteht.

gut umbgon, gegen den leben Christi unnd seiner leer haltet. Damit aber die selbigen scheyher (corr. schreyher) sehen mögenn, dass es nitt ein neüw ding sey, sunder nit vil minder dann vor hundert jaren oder darob auch solliche reformierung vorhanden gewesen unnd doch mit der weysz, die wir auff dysenn tag brauchenn, verhindert worden, haben wir ausz keyner bösen meynung, sunder alleyn gott zu lob unnd eere disz reformation durch den durchleüchtigsten groszmechtigsten herren keyser Sigmunden hochlöblicher gedechtnüsz fürgenummen, an tag kummen lassenn. Ob gott der herr unsers allernädigstenn herrenn Caroli des erwöltenn Römischen keyser auch anderer christlichenn fürstenn hertz erleüchtenn wölte, eine bessere oder der gleychen nitt alleyn fürzunemen, sunder auch ernstlichen erstrecken und vollziehen, damit fried und gnad Christi unsers herrenn sey mit eüch allen. Amen.'

Bezüglich der Baseler Ausgabe von 1521 (VII) sei Boehms Mittheilungen¹ nur hinzugefügt, dass sie 47 Blätter enthält und allein von allen Ausgaben am Schlusse der Reformatio Sigismundi hinter 'verdammuss' noch folgende Worte hinzufügt: 'so gedenck und lug ein yeder, wie er das almusen empfahe, er sei weltlich oder geistlich'.

Gehen wir nun zur Ausgabe von 1521 ohne Ortsbezeichnung (VIII) über. Ein Exemplar dieser Ausgabe befindet sich, worauf schon von Bezold² hinwies, in der Königl. Hofbibliothek zu München, als Conc. 36 bezeichnet; ein anderes, wie schon bemerkt ist, in der Königl. Bibliothek zu Berlin, wo es die Bezeichnung G v 10342 führt. In diesem Exemplare fehlen zwei Blätter, und zwei offenbar an das Ende gehörige Blätter (das Register) sind dem ganzen Buche vorgeheftet. Der Titel dieser Ausgabe lautet: 'Reformation so der allerdurchlauchtigist, grossmechtigist Furst und herr, herr Sigmund weylant Römischer Keiser, zu allen zeiten mehrer des Reichs etc. In dem nechsten Concilio zu Costenz | die Christenlich kirche in ein bestetige ordnung zu bringen furgenhommen hatte.'

Diese Ausgabe enthält 40 nicht paginierte Blätter in 4°. Das Titelbild ist das bei der Reformation Kaiser Sigmunds gewöhnliche; nur befindet sich hier abweichend von den früheren Drucken der Kaiser auf der rechten, die Gestalt Gottes auf der linken Seite (vom Beschauer des Bildes aus).

1) S. 17, 18. Doch muss es daselbst S. 17 Z. 14 im Titel dieser Ausgabe 'fürgenummen' statt 'fürgenommen' heissen. 2) G. G. A. 1876, S. 1224.

Auf f. 1^v beginnt der Text der Reformatio Sigismundi — bis auf geringfügige orthographische Aenderungen — in den meisten Partien gleichlautend mit demjenigen der Augsburger Ausgabe von 1497¹. Abweichend von allen anderen Texten hat jedoch der erste Abschnitt, der bis 'wil sein' (Boehm S. 162 Z. 5) geht, eine besondere 'Vorrede'. Ferner sind die Worte, welche sich in Boehms Ausgabe S. 161 Z. 15—162 Z. 30 finden, durch folgende ersetzt: Darumb bisz ermant, o aller grossmechtigster, unuberwintlichster keiser und könig Carole, wollest beherizigen diesem Christliche ordenung und reformation, so der edel furst keiser Sigmund (lößlicher gedechtnis) furgenohmen hette, wann die geistlichen und weltlichen heupter schwach sein und fallen lassen was yn von got empfolhen ist. Wann so mans recht ansehen wil, steht disz am meisten in deiner grossmechtikeit, wo die schlieffe und nit wachte, so wer die Christenheit gots und aller seiner gnaden entpfremdet und wer alles recht thun got unmehr, wann götliche ordnung ganz erloschen ist. Darumb niemants billicher zu ermanen ist dan dein grossmechtikeit mitsampt allen gaistlichen und weltlichen churfursten, fursten, graven, freyen herren, rittern und alle

1) Dass dieser Druck resp. der von ihm abgeleitete Baseler von 1521 und nicht etwa der Bäumlersche von 1476 die Vorlage unserer Ausgabe gewesen ist, ergibt folgende Zusammenstellung der verschiedenen Lesarten in dem Capitel: Von der muntz (Boehm S. 247 Z. 14 ff.):

Ausg. von 1476.	Ausg. von 1497.	Ausg. von 1521 o. O.
aufsecz	aufsetz und absetz	auffsetz und absetz
(gold) geschwecht	gesmecht	geschmecht
eyd und ere	eer und eid	ehre und eid
die aber schwächer	die schwächer	die schwächer
merschaizung	mer satzung	mehr satzung
dadurch herschaften und ländler	dadurch sy herrschen und die leüt betrogen werden	dadurch sie herrschen und die lewt betrogen werden
deszgleichen so steet	deszgleichen stat	deszgleichen stadt.

Dass der Druck von 1497 und nicht der Baseler von 1521 die Vorlage ist, geht, abgesehen davon, dass die bei letzterem am Schlusse hinzugefügten Worte fehlen, auch aus dem Fehlen einer selbständigen Einschlebung des Baseler Drucks in einem Satz hervor, den Boehm S. 250 Z. 9, 10 giebt.

1497.	Basel 1521.	1521 s. l.
sy blasinirent die bete	sie bläsinierent und rüfent ausz die bitte	sie blasinieren die bete.

des heiligen Römischen reichs glidmassen. Hirumb, o yr edlen reichstedt (an welchen nit die wenigste macht diser Christlichen ordnung ligt) seyt ermant bey¹ wie alle ordnung kein glidmasz hat das recht sei. Thut darczu, o yr alle Christliche glidmasse und sunderlich des heiligen Römischen reichs, dieweil yr das öbirst glid seyt.'

Am Schlusse der 'Vorrede' am Ende von fol. 2^v ist eingeschaltet: 'Nw volget die löblich reformation von wort zu worten'; der nächste Abschnitt führt die Ueberschrift 'Reformatio'. Eine wichtige Abweichung vom Texte der Ausgabe vom Jahre 1497 besteht darin, dass die Capitel: 'Wie es aufgestanden sey zu dem ersten, dasz got wil ain ander stat und ordnung' (Boehm S. 241 Z. 3—244 Z. 16) und 'Nomen regis' (Boehm S. 246 Z. 24—247 Z. 14) gänzlich fehlen.

Der Reformatio Sigismundi folgt f. 36^r unter dem Titel 'Offenbarung und gesichte, so dem frommen fursten, kaiser Sigmund ym schlauff zu Breszburg am abent der himelfart Christi furkommen ist' eine Weissagung auf das J. 1401, welche — aber ohne diese Ueberschrift — schon der Ausgabe von 1497 zugefügt war². An anderer Stelle habe ich gezeigt, dass diese wahrscheinlich vor 1401 in Italien entstandene Weissagung, die später vielfach als Kaiser Sigmund gewordene Vision publiciert ist, ursprünglich mit ihm garnichts zu thun hat³.

Auf die Weissagung folgen f. 37^v die Worte: 'Hie endet sich das buch der reformation, so der allerdurchleuchtigest . . . furgenommen hette. 1521.' Das Buch schliesst endlich mit einem 'Register' der einzelnen Capitel, welches folgendermassen eingeführt wird:

'Register der loblichen Reformation, so der allerdurchleuchtigest . . . furgenommen hette. Dieser furst ist zu Franckfurt am Meen erwelt worden zu Römischen könig ym 1410 jare nach Christ geburt und vom babst Eugenio dem vierden zu kaiser gekrönt.'

Das Entstehungsjahr dieser Ausgabe ist, wie sie selbst f. 37^v angiebt, 1521. Weller⁴ schliesst aus äusseren Merkmalen, dass sie in Wittenberg gedruckt ist. Eine besondere Eigenthümlichkeit dieser Ausgabe ist die mitgetheilte Aenderung der Einleitung. Die Aufforderung zur Vornahme der Reformen richtet sich nicht mehr in erster

1) Fortsetzung ganz wie bei Boehm S. 162 Z. 26—29. 2) Danach bei Boehm S. 13—16 abgedruckt. 3) D. Zt. f. Geschichtsw. N. F. I (1897) S. 352—362. 4) Vgl. Rep. typogr. S. 221 n. 1932.

Linie an die Reichsstädte, sondern an Karl V., von dem bekanntlich die deutschen Reformfreunde damals noch Abschaffung der Missbräuche in Kirche und Staatsleben erwarteten¹. Dieser Tendenz entspricht auch die Fortlassung der beiden oben erwähnten Capitel, von denen das erste auf einen dem Kaiser Sigmund persönlich bekannten Priester, das zweite auf 'Friedrich von Landnau' als den von Gott gewollten Reformator hinweist. Freilich hätte der Herausgeber dieses Drucks noch viel mehr ändern müssen, wenn alle Partien des Buchs wirklich die Ansicht zulassen sollten, dass Karl V. der 'gewaltige König' sein könne, den die in dem Werke erwähnten alten Prophezeiungen und Sigmund selbst als den zukünftigen Wiederhersteller der Ordnung in Kirche und Reich vorausgeahnt hätten².

Die Ausgabe s. l. et a. (IX) führt den Titel: 'Reformation, so der allerdurchleuchtigst, grossmechtigst Fürst und herr, herr Sigmund, Römischer Kaiser . . furgenommen hett'. Diese Ausgabe enthält 36 Blätter in 4^o. Exemplare finden sich in Augsburg, München, Ulm, Basel, Zürich, Mayhingen, Trier, im germanischen Museum zu Nürnberg³ und in Berlin. Der Text geht auf den Druck von 1497 zurück⁴, von dem er nur ganz unbedeutend abweicht. Daher hat diese Ausgabe auch die Prophezeiung auf das J. 1401, die hier aber den Titel: 'Wie unser her kayser Sigmunden erschinen ist' trägt.

Von allen anderen Ausgaben unterscheidet sich die keine Orts- und Zeitangabe enthaltende durch das — übrigens sehr sorgfältig ausgeführte — Titelbild; dies bezieht sich nämlich nicht wie bei jenen auf den in die Reformation eingeschalteten Traum Sigmunds, sondern auf die ihr als Vision Sigmunds beigegebene Weissagung auf das Jahr 1401: Zu dem auf einem Ruhebette liegenden Kaiser schaut nicht Gott zum Fenster hinein, sondern 'ein Mann im Bischofsgewand' mit Heiligenschein⁵.

1) Vgl. von Bezold, *Gesch. d. D. Reformation*, S. 312. 2) Die Prophezeiung, dass ein 'geweihter Kleiner' die Reform vollbringen werde (Boehm S. 239), die Aufforderung an alle Lehnsleute des Reichs, sich zu erheben, sobald Graf Friedrichs Banner aufgesteckt wird (Boehm S. 240, 241), und die 'Beschreibung des Wappens des gewaltigen Königs' (Boehm S. 245) sind in diese Ausgabe ohne Aenderung übernommen. 3) So Weller *Repert. typogr.* n. 2243. 4) Er hat auch nicht die kleinen Abweichungen der selbst von der Ausgabe von 1497 abgeleiteten Ausgaben VII und VIII. 5) Unzutreffend ist also jedesfalls Wellers a. a. O. gegebene Erklärung, die Figur am Fenster sei 'Kaiser Sigmund', der 'seinen Nachfolger an die Ausführung der Reformation' erinnere.

Die Nachrichten über in Augsburg erhaltene Exemplare wie die Benutzung des Augsburger Drucks von 1497 sprechen für Boehms Vermuthung, dass diese Ausgabe s. l. et a. aus Augsburg stammt. Aus Gründen der Buchdruckertechnik lässt Weller sie ca. 1522 entstanden sein².

Boehms Angaben über die späteren Drucke der Reformation Kaiser Sigmunds geben zu Ergänzungen und Berichtigungen keinen Anlass.

3. Emendationen zu Boehms Ausgabe der Reformation Kaiser Sigmunds.

Auf Grund der von Boehm nicht benutzten Hss., besonders der Wiener (F), dürften folgende Aenderungen in seiner Ausgabe der Reformation Kaiser Sigmunds vorzunehmen sein³:

S. 161 Z. 2. 3 nach dem allersäligisten stant ain ordnung zu haben (statt 'nach der allersäligosten ordnung, ain stand und ain ordnung zu haben'), vgl. oben Cap. I.

S. 162 Z. 37 priesterschaft (statt 'Christenhait').

S. 173 Z. 24 gröszlich geauffet (statt 'und groszlich geruffe').

S. 181 Z. 23. 24 wann sie, wenn sy sind ordenlut, so halten sy keinen orden mer (statt 'wann sie [sind ordenleut so haltend sy] sind die bischof ordenleut, so halten sie . . .').

S. 181 Z. 24 streitten (statt 'reyttend', s. Cap. I).

S. 181 Z. 5 Suffragani sechstausend.

S. 184 Z. 25 wanen (statt 'wann').

S. 197 Z. 9 rügkhen (statt 'ruggen').

S. 211 Z. 14 accolit (statt 'Collat').

S. 246 Z. 20 sterikhen (statt 'strecken').

S. 247 Z. 1 gebrüdert (statt 'geburdet'; nach Stuttg. Hs.).

S. 248 Z. 24. 25 die ergriffet und wan man sy erwindet, so (diese Fassung von F macht Boehms Emendation überflüssig).

S. 250 Z. 7. 8 hailtumb (statt 'hailtung').

Z. 9 blasphemirent (statt 'blauzimerent').

Im Originale folgte jedenfalls der Passus S. 211 Z. 29 (von 'darnach' an) bis S. 212 Z. 4 ('gewonlich ist') auf

1) S. 18. 2) a. a. O. 3) Die im folgenden angegebenen Lesarten sind F entnommen, soweit nicht abweichendes bemerkt ist. Da die Arbeit historische, nicht philologische Zwecke verfolgt, so sind nur solche Stellen des Boehmschen Textes emendiert, welche durch Abschreibefehler unverständlich geworden sind oder dem Sinne nach vom Originale abzuweichen scheinen.

S. 208 Z. 17 ('Carmeliter'), wie aus dem Sinn hervorgeht und durch die Fassung in G bestätigt wird. (Vgl. oben Cap. I.)

Höchst wahrscheinlich sind auch noch folgende Umstellungen vorzunehmen:

S. 208 Z. 17 (von 'darumb' an) bis S. 209 Z. 8 ist hinter S. 202 Z. 4,

S. 209 Z. 9—13 ist hinter 'bestätiget' S. 208 Z. 8,

S. 220 Z. 15—S. 221 Z. 22 ist mit Wegfall des Rubrics S. 220 Z. 17 ('Von pawmann und rebleuten') hinter S. 218 Z. 23 zu setzen.

II. Zur Entstehungsgeschichte der Reformation Kaiser Sigmunds.

1. Der Verfasser und der Ort der Abfassung.

Bekanntlich hat Boehm die Ansicht vertreten, dass unsere Schrift von dem 1458 zu Strassburg als Ketzer hingerichteten Friedrich Reiser verfasst sei; Boehm war von der Richtigkeit dieser Behauptung so durchdrungen, dass er am Schlusse seiner Biographie Reisers geradezu sagt, es hiesse dem kritischen Takte der Leser misstrauen, wenn er noch 'des Weiteren beweisen' wolle, dass Friedrich Reiser, der sicher mit gutem Recht Friedrich von Landskron genannt werden könne, wirklich der Verfasser der Reformatio Sigismundi sei¹. Boehms Vermuthung wurde zunächst von vielen anderen Forschern angenommen. Es schlossen sich ihr von Bezold², Haupt³ und Vogt⁴, mit Vorbehalt auch Ferdinand Hirsch⁵ und Caro⁶ an. Ludwig Keller⁷ meinte zwar, 'Niemand, welcher sich mit der Partei, der Reiser angehörte, näher beschäftigt' habe, könne 'zugeben, dass die Schrift, wie sie heute vorliege, auf einen Waldenserbischof' zurückgehe; gleichzeitig erklärt er es aber für 'möglich', dass sie 'eine Uebersetzung einer wirklich von Reiser verfassten Schrift' sei.

1) S. Boehm S. 95. 2) Gött. Gel. Anz. 1876, S. 1222 u. 1225.

3) Die religiösen Sekten in Franken (1882) S. 44. 4) Vorgeschichte des Bauernkrieges (Halle 1887) S. 71, 72. 5) Histor. Ztschr. Bd. 37 S. 375.

6) Eine Reformationsschrift des 15. Jh. S. 36 N. 1. Freilich hat für Caro die Vermuthung Boehms 'trotz allen Ansprechenden doch noch ihr non liquet'. 7) Die Reformation und die älteren Reformparteien (Leipzig 1885) S. 297.

Später haben jedoch, nachdem Bernhardi¹ schon 1876 die principielle Verschiedenheit des von Reiser und des von der Reformation Kaiser Sigmunds eingenommenen kirchlichen Standpunkts mit einleuchtenden Gründen dargethan hatte, von Bezold² und Haupt³ ihre frühere Ansicht ausdrücklich zurückgenommen. So hat auch Keller⁴, dessen älterer Ansicht sich Prutz⁵ angeschlossen hatte, im J. 1888 selbst ausdrücklich bemerkt, dass die Vermuthung, Reiser sei Verfasser der sogenannten Reformation Kaiser Sigmunds, sich nicht bestätigt habe; auch Grauert⁶ erklärt jene Annahme Boehms für irthümlich. In der That genügt es, zum Beweise ihrer Unrichtigkeit auf die schon von Bernhardi hervorgehobenen Differenzen zu verweisen⁷. Nur darauf sei hier noch ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass der Verfasser der Reformatio Sigismundi 'ketzerlichen Glauben' als der Chri-

1) Jenaer Literatur-Zeitung III (1876) S. 792. 2) Histor. Ztg. Bd. 41 (1879) S. 24 N. 1; Sitzungsber. d. Akad. zu München 1884, S. 586 N. 1. 3) Hussitische Propaganda in Deutschland in Histor. Taschenbuch VI, Bd. 8 (1888) S. 278 N. 1. Wenn neuerdings Stieda im Handw. d. Staatswiss. VI (1894) S. 884 die Reformation Sigmunds Reiser zuschreibt, so sind ihm wohl die Ausführungen Bernhardis entgangen. 4) Allgem. D. Biogr. Bd. 28 S. 122. 5) Staatengesch. d. Abendl. i. Ma. II (1887) S. 414. 6) Hist. Jahrb. 1892, S. 101 N. 1. 7) In dieser Beziehung ist namentlich die von Grund aus verschiedene Stellung zum Papstthume bei Reiser und dem Verfasser der Reformatio Sigismundi von Wichtigkeit. Ersterer schätzt den Papst nicht höher als einen 'schlechten Laien' und meint, die Päpste wären aus einem 'Gifte' entstanden, das 'in die heilige Kirche gesäet' sei; letzterer nennt den Papst heilig und bemerkt, bei der Reformation des Papstes, der Gottes Statthalter sei, müsse man von Gott besonders Urlaub nehmen. S. Boehm 90 u. S. 126 Z. 26, S. 169 Z. 36 ff. Dazu kommt, dass Reiser den Gruss des Engels an Maria zu beten verbietet, die Reformatio Sigismundi aber gerade dies Gebet empfiehlt (Boehm S. 89 u. 211 Z. 25). So ist Reiser auch Gegner der Verehrung der Heiligen und will nur die Sonntage, nicht die Heiligtage gefeiert sehen (Boehm S. 89); Priester Friedrich spricht hingegen nicht nur von verschiedenen Heiligen mit grosser Verehrung (Boehm S. 174 Z. 29 ff. u. S. 199 Z. 17), sondern verlangt auch, dass die Feier von 'Unserer Frauen Tag' allen Kirchen vorgeschrieben werde (Boehm S. 190 Z. 15). Endlich will die Reformatio Sigismundi nur Gelehrten das Recht zu predigen einräumen (Boehm S. 182, 183, 192, 193), Reiser aber, der Wanderprediger seiner Sekte, war selbst ohne alle gelehrte Bildung. Kurz, Reisers Anschauungen stehen mit dem, was die Reformatio Sigismundi fordert, in solchem Widerspruch, dass die Differenz auch nicht auf einer späteren Uebearbeitung jener Schrift beruhen kann. Eine solche anzunehmen liegt, wie im Capitel III dieses Abschnitts gezeigt werden wird, auch gar kein Anlass vor. Mit Recht betont Bernhardi (a. a. O. S. 793), dass Boehms Vermuthung überhaupt nur auf dem 'zufälligen Umstande' beruht, dass 'Friedrich Reiser sich auch einmal etwas über ein Jahr zu Landskron in Böhmen aufgehalten hat'.

stenheit schädlich bezeichnet¹ und seine Verbreitung als Folge der Unwissenheit der Pfarrgeistlichen betrachtet, welche er beseitigt sehen will². Reiser aber war von Jugend auf als Angehöriger der Sekte der Kunden Ketzer im Sinne der gesamten katholischen Kirche und des Papstthums, für das der Verfasser der *Reformatio Sigismundi* aufrichtige Verehrung empfindet. Unermüdlich war Reiser für Ausbreitung 'ketzerlichen Glaubens' thätig; er hat seine Anhänglichkeit an diesen mit dem Tode besiegelt³.

Es ist also die Identification des Verfassers der *Reformatio Sigismundi* mit Reiser unmöglich. So lange sich aber die Person des Autors jener revolutionären Schrift nicht feststellen lässt, wird es sicher nicht überflüssig sein, wenigstens den Ort ihrer Abfassung zu bestimmen. Mit dieser Frage⁴ hat sich bisher nur von Bezold⁵ beschäftigt. Derselbe meint, dass 'verschiedene Züge und Anspielungen des Verfassers auf die Reichsstädte im Südwesten, besonders auf Strassburg und Basel' deuten; so z. B. die Anführung des Basler Beginnenfeindes Mulberg, die Anklänge an Königshofens Chronik, die Erwähnung der Canonissinnenstifte zu Lindau und zu St. Stephan in Strassburg. 'Eine genauere Untersuchung der vorkommenden rechtsgeschichtlichen und wirthschaftlichen Details dürfte wohl in derselben Richtung führen'. Endlich seien auch gerade jene oberrheinischen Städte 'die vornehmste Heimath der Friedrichssage', 'die auch die Basis der *Reformatio* Kaiser Sigismunds' bilde.

Diesen Ausführungen von Bezolds kann ich nicht zustimmen. Nur so viel bleibt richtig und bedarf nicht besonderen Nachweises, dass die genaue Kenntniss speciell städtischer Einrichtungen und die im Interesse der Städte, z. B. in der Frage der Ausbürger und der Zölle verlangten Reformen es zweifellos machen, dass die *Reformatio Sigismundi* in einer Stadt und nicht auf dem Lande geschrieben ist. Ferner geht aus der entscheidenden Rolle, welche

1) Boehm S. 183 Z. 2, 3. 2) Boehm S. 192 Z. 6. 3) Boehm S. 80—95; Jung in *Timotheus*, *Ztschr. z. Beförd. d. Relig. u. Humanität* II (Strassb. 1822) S. 37—101, 137, 177, 234—280. 4) Jedenfalls ist sie sowohl für das Verständniss jener Schrift wie für ihre Benutzung bei Feststellung der damals herrschenden Zustände wichtig. Geringeres Interesse bot sie freilich, so lange man Reiser für den Verfasser hielt, weil dieser ohne festen Wohnsitz war und zur Zeit der Entstehung der *Reformatio Sigismundi* schon den grössten Theil Deutschlands durchwandert hatte. 5) G. G. A. 1876 S. 1226.

den Reichsstädten bei Erkämpfung der Reformen zuertheilt wird, hervor, dass die Schrift aus einer Reichsstadt und nicht aus einer der fürstlichen Städte stammt; letztere werden überhaupt von der Reformatio Sigmundi gar nicht berücksichtigt. Unter den Reichsstädten kann aber nur eine solche in Betracht kommen, welche Sitz eines Domcapitels war, also eine Bischofsstadt. Dies folgt aus den Worten Reformatio S. 191 Z. 15—17: 'Man sicht wol, wann ainer yetz zů schül fert und maister wirt, so ist er pald hie und würbet um ein Thumherrenpfrönd'. Gleichzeitig ist aber auch folgendes Rubrum zu berücksichtigen: 'Von den thumklosterfrauen als ze lindaw und sant stefan'¹. Die Reformation muss also in einer Bischofsstadt entstanden sein, in der sich ein nach St. Stephan benanntes adliges Damenstift befand. Eine solche Stadt ist aber nicht nur Strassburg, an das von Bezold allein gedacht hat, sondern auch Augsburg².

Dass die Reformation aber von einem Augsburger geschrieben ist, lässt sich vor allem aus der doppelten Anwendung des Wortes Fardel in der Bedeutung 'Pfand' und in der Bedeutung 'als Rente von einem Grundstücke zu lieferndes Barchenttuch' folgern³. Dies Wort 'Fardel', welches Boehm⁴ nicht hat erklären können, ist in Strassburg gar nicht, wohl aber in Augsburg und zwei anderen schwäbischen Städten, Ulm und Memmingen, sehr häufig nachweisbar⁵. Fardel bedeutete ursprünglich Last oder Ballen, hatte sich aber in den genannten Städten auf die Bedeutung Ballen von 45 (resp. 42) Stück Barchenttuch, jedes zu 25 Ellen, concentrirt⁶. In Augsburg, Ulm und Memmingen wurden ferner in Folge der Ausdehnung der Barchentweberei, Färberei und eigenthümlicher, theils in

1) S. 204 Z. 5. 2) Ueber das dortige St. Stephanstift vgl. Khamm, Hierarchia Augustana Chronol. III (Aug. 1719) p. 459—474; von Stetten, Gesch. der Stadt Augsburg (Frankfurt u. Leipzig 1743) S. 44; Franciscus Petrus, Suevia ecclesiastica (Aug. Vind. 1699), p. 114. 115 etc. 3) Boehm S. 237 Z. 22 ff.: die burgerrecht an sy nement, sollent setzen ain gwiss underpfant, das da haisset ain vardel in der statt, es sey ein hauss oder hoffstat oder darauf gekauft ain vardel: das statt geschriben in ainem fardelbuch. 4) S. 256. 5) S. Chron. d. St. Augsburg I S. 104, S. 325, II S. 49 Z. 25, S. 128 Z. 6, S. 151 Z. 4, S. 152 Z. 20, S. 186 Z. 20, 21, III S. 70 Z. 15 etc.; Ott Rulands Handlungsbuch (herausg. von Hassler, Stuttg. 1843) S. 1, S. 17 etc., vgl. auch Nübling und Leonhard an den Stellen, die in den beiden folgenden Noten citiert sind. 6) Vgl. hierzu und zum Folgenden: Frensdorff, Chron. d. St. Augsburg II S. 285 N. 2; von Schmid, Schwäbisches Wörterbuch (Stuttg. 1831) S. 179, 180; Nübling, Ulms Baumwollenweberei i. Ma. (Leipzig 1890) S. 142 N. 1 und S. 186—188.

der Technik, theils in gesetzlichen Bestimmungen wurzelnder Verhältnisse die 'Fardel' Ersatz für Metallgeld, und demnach auch Objekt von Forderungen und Renten, sowie Gegenstand von Speculationsgeschäften. Man liess sich von dem Verkäufer eine Anzahl gebleichter Fardeltücher geben und übernahm dafür für das nächste Jahr die Lieferung ebenso viel ungebleichter Tücher und eines Aufgeldes (Aufwechsel genannt), das sich den jeweiligen Handelsconjuncturen entsprechend gestaltete. Dies Geschäft enthielt unter Umständen, wenn nämlich der Verkäufer im Besitze der Fardel blieb und statt ihrer ein Darlehen gab, auch ein Pfandgeschäft, so dass 'Fardel' dann auch die Bedeutung Unterpfand annehmen konnte. Daher wurde zu Memmingen 'Fardelbinden' und 'Pfandwischstecken' ganz gleichbedeutend gebraucht¹. Demgemäss verlangt unser Autor, dass diejenigen, welche in der Stadt Bürger werden wollen, 'ein Unterpfand, das ein Fardel heisst', setzen sollen und wendet 'Fardelbuch' im Sinne von Hypothekenbuch an. Jenes Unterpfand selbst konnte aber ein Haus oder ein 'darauf geschriebenes Fardel' sein, d. h. eine Rente, welche in Fardeln zu entrichten war².

Auf Augsburg als Entstehungsort unserer Schrift weist wohl auch das Wort 'reichsnen', welches sie sechsmal³ angewendet hat; dasselbe ist uns auch sonst aus Augsburg überliefert⁴, während es in den Strassburger Quellen kaum nachzuweisen sein dürfte.

Für die Thatsache, dass die Reformation Kaiser Sigmunds in Augsburg verfasst ist, spricht ferner, dass diejenigen ihrer Hss., bei welchen sich die Niederschrift oder der ursprüngliche Aufenthaltsort noch ermitteln lässt, Augsburg oder wenigstens Schwaben angehören⁵. Auch fand die erste Drucklegung unseres Buches, diejenige von 1476, zu Augsburg statt⁶. Dort ist es dann sicher noch drei Mal 1480, 1484 und 1497 neu aufgelegt worden⁷; erst von 1520 an wurde die Reformatio Sigismundi auch ausser-

1) Leonhard, Memmingen im Allgäu (Ulm 1812) S. 223.

2) S. oben S. 715 N. 3. 3) Boehm S. 165 Z. 30 u. 31, S. 194 Z. 20, S. 205 Z. 32, S. 222 Z. 4 u. S. 247 Z. 2. 4) Mon. Boica XXXIV b, p. 295; Chron. Augsburg. II S. 117 Z. 28. 5) Aus Augsburg stammen Cod. A. C. D. B war Eigenthum des Klosters Wessobrunn, das in der Diocese Augsburg lag. Auch E ist in Schwaben entstanden, da sich Petrus Hamer de Weissenhoren, capellanus in Kirchberg, als Schreiber nennt und sowohl Kirchberg als Weissenhorn südöstlich von Ulm liegen. S. Böhm S. 1 und oben Abschn. I Cap. I. 6) Boehm S. 6. 7) S. oben Abschn. I Cap. 2.

halb Augsburgs gedruckt¹. Endlich findet sich auch die erste Benutzung der Reformatio Sigismundi in einer zu Augsburg verfassten und dort gedruckten Schrift, nämlich in dem 1496 von dem Augsburger Geistlichen Wolfgang Aytinger veröffentlichten Commentar zu den Prophetzeiungen des Methodius².

Diese Thatsachen würden wohl schon genügen, um die Entstehung der Reformatio Sigismundi in Augsburg zu erweisen. Dennoch will ich nicht unterlassen, auch auf die Erwägungen einzugehen, welche nach v. Bezolds Ansicht dazu führen, den Ort der Abfassung unserer Schrift am Oberrheine zu suchen. Wir haben schon gesehen, dass die Erwähnung des Canonissinnenstiftes zu St. Stephan ebenso wohl auf Augsburg wie auf Strassburg hindeutet. Von den erbitterten Streitigkeiten, welche der Dominikaner Mulberg in den Jahren 1400 bis 1411 zu Basel durch seine Predigten gegen die Beginen hervorrief, wird man sowohl in Augsburg wie in Strassburg gehört haben. Noch weniger können 'Anklänge an Königshofens Chronik' als Beweis für die Entstehung der Reformatio in Strassburg angeführt werden. Es lässt sich nämlich nachweisen³, dass die Ansicht Boehms, der Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds habe jene Chronik gekannt und geschichtliche Ereignisse nach Reminiscenzen aus derselben dargestellt, irrig ist; hingegen kann es sicher nicht als Zufall betrachtet werden, dass sowohl die Hs. als auch derjenige Druck, welche zugleich Königshofen und die Reformation Sigmunds enthalten, in Augsburg entstanden sind⁴. Daher wird man auch der Friedrichssage wegen die Abfassung der Reformation nicht an den Oberrhein verlegen dürfen. Unsere Schrift steht mit derselben überhaupt nur insofern in Zusammenhang, als sie der Ansicht folgt, dass ein Friedrich Friede und Ordnung in Deutschland wiederherstellen werde. Die Friedrichssage und besonders die angeführte Erwartung waren über ganz Deutschland verbreitet⁵.

Ausser auf die so eben besprochenen Thatsachen weist von Bezold noch auf die 'rechtsgeschichtlichen und wirthschaftlichen Details' hin, deren 'genauere Untersuchung' seiner Ansicht nach 'wohl in derselben Rich-

1) Boehm S. 16. 2) Titulus in libellum sancti Methodii (Augsb. 1496) f. e III b, f. f III b, f. IV a; vgl. von Bezold an der oben S. 713 N. 2 zuletzt citierten Stelle S. 599. 3) Wie unten Capitel 4 gezeigt werden wird. 4) Boehm S. 2 u. S. 6. 5) Vgl. Schröder, Deutsche Kaisersage, bes. S. 19 ff. und Kampers, Kaiserprophetien, S. 124—187.

tung', d. h. auf die Reichsstädte im Südwesten führen dürfte. Doch würde das Meiste, das sich in dieser Hinsicht ermitteln lässt, nicht weniger zu Augsburg als zu Strassburg als Entstehungsorte unserer Schrift passen; einiges spricht sogar entschieden mehr für Augsburg. Z. B. ist der lebhafte Handelsverkehr mit Venedig, dessen die Reformatio gedenkt, für beide in Betracht kommende Städte ausreichend bezeugt¹. Wenn sie aber die Verabredungen der Kaufleute tadelt, durch welche man zu Wien weiss, 'wie man hie kauft' und umgekehrt², so dürfte das 'hie' doch wohl besser bei Augsburg als bei Strassburg zu treffen. Strassburg und Wien waren für den Handel des 15. Jh. doch noch zu weit entfernt, als dass Kaufleute, welche Waaren aus Venedig oder anderen italienischen Orten einführten, ein Interesse daran gehabt hätten, sie in beiden Städten für einen gleich hohen Preis zu verkaufen; sie hatten nicht zu befürchten, dass andernfalls ihre Einnahmen durch Zwischenhändler gemindert würden, welche die aus Italien importierten Waaren von Strassburg nach Wien oder von Wien nach Strassburg führen würden. Ganz anders liegen die Verhältnisse bei Augsburg und Wien, die in recht lebhaftem Handelsverkehre standen³. Auch die grossen Handelsgesellschaften, über welche die Reformatio Sigismundi die ersten Klagen erhebt⁴, hatten vornehmlich in den Städten Nürnberg, Ulm und Augsburg ihren Sitz⁵. Gerade dort, besonders in Augsburg, haben sie auch später auf die Stadtregierungen den meisten Einfluss gewonnen⁶, und von dorthier, sowie aus dem zumeist von Augsburger und Nürnberger Kaufleuten ausgebeuteten Oesterreich ertönen die lautesten Klagen über ihr Treiben⁷. Viel weniger ist von ihnen in den Quellen die Rede, welche aus Strassburg und anderen oberrheinischen Städten stammen.

So weist das Wenige, was sich von wirthschaftlichem

1) Vgl. Simonsfeld, Fondaco dei Tedeschi in Venedig (Stuttg. 1877) S. 57—62 und S. 66. 67. 2) Boehm S. 219 Z. 2 ff.: wenn die kauffherren zesamen komen, es sey zu Venedig oder anderswa, so tond sy dick ains ... und machend ain anslag, der in fuglichen ist und überslahent bey ainander das ainer zu Wien waisz wie man hie kauft und sy desgleichen auch... 3) Bei der Hungersnoth in Augsburg im J. 1437 liess der dortige Rath Korn in Wien kaufen; vgl. Chron. Augsburg. II S. 159. 160, III 485; über Handelsverkehr zwischen Augsburg und Wien vgl. auch ib. II S. 112. 4) Boehm S. 220 Z. 2 ff. 5) Kluckhohn, Z. Gesch. d. Handelsgesellsch. in Histor. Aufsätze, dem Andenken an Waitz gewidmet (Hannover 1886) S. 669. 6) Vgl. ib. S. 690 u. 696 N. 2. 7) ib. S. 669—672.

Materiale für unsere Frage verwerthen lässt, auf Augsburg, nicht auf die Rheinlande. Von rechtsgeschichtlichen Thatsachen, die in der Reformatio erwähnt werden, können für ihren Ursprung vielleicht die das Zunftwesen behandelnden Stellen herangezogen werden. Die Reformatio Sigismundi¹ sagt über die Zünfte: 'Sy ordnent an vil Stetten den Rat'. In Strassburg waren 1438 allerdings 28 Zunftmitglieder unter den 56 Rathsherren; diese wurden aber bis 1482 durch den alten abgehenden Rath gewählt². Anders in Augsburg. Dort 'sendet seit 1368 jede der 18 Zünfte ihren Zunftmeister in den Rath, jede der 11 grösseren ausser diesem noch ein zweites Mitglied ihrer Zunft, so dass im Ganzen von den Zünften 29 Ratsstellen besetzt werden. Diese 29 "Rathgeben von der Gemeinde" erwählen aus dem anderen Theile der Einwohnerschaft, den Bürgern, 15, die mit ihnen als "Rathgeben aus den Burgern" den Rath bilden. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Rathgeben aus. Die erledigten Stellen der zünftigen Rathgeben werden nur durch die Zünfte besetzt, und ist diese Klasse der Rathgeben wieder vervollständigt, so ergänzt sie die Lücken in den Reihen der burgerlichen Rathgeben'³. So kann man von Augsburg wohl sagen, dass damals die Zünfte den Rath ernannten ('ordneten'). So konnten dort auch in der von der Reformatio Sigismundi⁴ beklagten Weise vom Rathe die Interessen der Zünfte auf Kosten der Gesamtheit vertreten werden. In Folge der politischen Herrschaft der Zünfte wird auch der Missbrauch ihrer Machtstellung in Hinsicht auf Abschliessung gegen Fremde in Augsburg schon in der Mitte des 15. Jh. in Anwendung gekommen sein. Man wird dort die 'Zunft', d. h. die Mitgliedschaft der Zunft, 'groblich' haben 'kaufen' müssen, wie die Reformatio klagt⁵, während wir in Strassburg in der Zeit von 1430—1560 eine verhältnismässig schwache Ausbildung der eigentlich zünftlerischen Engherzigkeit finden⁶. Zum Schlusse sei noch darauf verwiesen, dass in der Reformation Kaiser Sigmunds immer nur von Reichsstädten, nie von Freistädten die Rede ist. Bis in die zweite Hälfte des 15. Jh. hinein trägt Strass-

1) S. 216 Z. 1. 2) Hegel in Chr. d. St. Strassburg I S. 40. 41.

3) Frensdorff in Chr. d. St. Augsburg I S. 140. 4) S. 217 Z. 10 ff.:

so hilff doch dick ain zunft der andern, als ob ich spräch: hilff mir, ich hilff dir deszgleich mit übersehen; damit ist dann die gmain betrogen.

5) S. 216 Z. 28: müss man die zunft groblich kaufen. 6) Vgl.

Schmoller, Strassburg zur Zeit der Zunftkämpfe (Strassb. 1875) S. 64 u. Strassburger Tucher- und Weberzunft (Strassb. 1881) S. 169.

burg gleichwie Mainz, Köln, Basel, Worms, Speier und Regensburg unangefochten und von der Königl. Kanzlei anerkannt den Titel Freistadt¹. Hätte man zu Strassburg in einer Schrift, welche sich an einer Stelle als von einem Rathe Sigmunds, an einer anderen als von diesem selbst ausgehend bezeichnete, der Freistädte ganz vergessen können? Noch die angebliche Reformation König Friedrichs III. von 1523³ spricht durchweg von 'Reichs-, Frei- und Fürstenstetten'⁴; so wendet sich auch Hutten 1522 an die 'freien und Reichs-Stette deutscher Nation'⁵. In unserer Schrift werden offenbar die Freistädte einfach zu den Reichsstädten gerechnet; dies konnte jedenfalls in einer Reichsstadt leichter als in einer Freistadt, in Augsburg leichter als in Strassburg geschehen.

Kann somit aus den Erwägungen, welche v. Bezold für die Entstehung der Reformatio in den Rheinlanden geltend gemacht hat, derartiges durchaus nicht gefolgert werden, so können wir mit um so grösserer Sicherheit aus den früher angeführten Gründen schliessen, dass der Verfasser unserer Schrift ein Augsburger war. Im übrigen lässt sich über Leben und Lebensstellung desselben kaum mehr ermitteln, als was schon Boehm aus der Reformatio selbst festgestellt hat, abgesehen von den Irrthümern, welche durch Heranziehung der Nachrichten über Reiser veranlasst sind. Wir werden also mit Boehm⁶, dem sich auch v. Bezold⁷ und Bernhardt⁸ angeschlossen haben, in dem Verfasser unserer Schrift einen Pfarrgeistlichen zu sehen haben. In der That lässt 'das Selbstbewusstsein, in dem er von dem geistlichen Stande spricht', keinen Zweifel darüber, dass er Cleriker war; 'seine Parteinahme für die Rechte der Pfarrkirchen und seine ingrimmigen Ausfälle gegen Prälaten und Mönche'⁹ zeigen aber, dass er der Pfarrgeistlichkeit angehörte'.

1) Heusler, Ursprung der Stadtverfassung S. 239—241. Welchen Werth man in Strassburg auf die Bezeichnung als Freistadt legte, geht auch aus folgender von Finke, König Sigmunds reichsstädtische Politik (Bocholt 1880) mitgetheilten Notiz des Strassburger Magistrats a. 1450 hervor: Item mit den Cantzelern ze reden, daz sy uns nit zu den richstetten setzen in briefen etc. und daz sy uns sunder schriben.
 2) S. 171 Z. 7, S. 241 Z. 8 ff. 3) Vgl. über diese Schrift Kluckhohn in Nachrichten der Göttinger Gesellsch. der Wissensch. 1893 S. 294 N. 2.
 4) S. Ausgabe von Goldast in Reichssatzungen (1609) Art. 3 S. 166 u. 169.
 5) Dass 'Vormanung an die freien und reich Stette deutscher Nation' der richtige Titel der damals erschienenen Schrift Huttens ist, hat Szamotolski, Ulrichs von Hutten Deutsche Schriften (Strassb. 1891) S. 112. 113 nachgewiesen.
 6) S. 38. 7) Gesch. d. d. Reformation S. 148.
 8) Jenaer Lit.-Z. S. 792. 9) Boehm S. 38.

Das Einzige, was sich aus dem Leben jenes Augsburger Pfarrgeistlichen, der die *Reformatio Sigismundi* verfasste, ermitteln lässt, ist eine Zusammenkunft mit Kaiser Sigmund in Basel, der ihn freundlich behandelte und ihm ein Kleid schenkte¹. Die Zeit dieser Zusammenkunft steht ziemlich genau fest. Sigmund war nur sieben Monate während des Concils in Basel; er kam am 11. Okt. 1433 daselbst an und blieb bis zum 12. Mai 1434². Eine noch genauere Zeitbestimmung erhalten wir vielleicht durch die Erzählung unserer Schrift von einer religiösen Disputation eines christlichen Ritters mit einem Türken an Sigmunds Hof zu Basel³, da wir bei der Ausführlichkeit in der Darstellung gerade dieses sonst wenig beachteten Ereignisses annehmen können, dass der Erzähler sich zur Zeit der Disputation in Basel aufhielt. Eine türkische Gesandtschaft war aber im November 1433 in Basel⁴. Noch mehr fällt ins Gewicht, dass das einzige Mal, in welchem sich die Reformation für eine ihrer Vorschriften ausdrücklich auf eine Verordnung des Baseler Concils bezieht⁵, Bestimmungen der 15. allgemeinen Sitzung betrifft, die am 26. November 1433 stattfand⁶. Unser Autor dürfte also im November 1433 in Basel gewesen sein.

Es mag hier noch hervorgehoben werden, dass der Augsburger Pfarrgeistliche, der die *Reformatio* verfasste, nicht als 'hussitisch gesinnt', sein Buch nicht 'als von hussitischem Geiste durchtränkt' bezeichnet werden darf, wie es von Janssen⁷ und Ulmann⁸ geschehen ist. Nirgends greift der Verfasser der *Reformatio* in hussitischem Sinne die Dogmen der Kirche an; seine Hochschätzung des Papstthums und sein Hass gegen die Ketzerei⁹ lassen ihn vielmehr als Gegner der Hussiten erkennen.

1) S. 244 Z. 8 ff.: Wir haben auch den priester endiklich gesüchet und haben in auch funden: wir haben in auch ze Basel gehabt und haben im er getan, als pillich ist. wir haben im ain claid geben und haben im empfolhen die hailigen ordnung der Cristenhait. Letzteres entsprach freilich nicht der Wahrheit, was nach Sigmunds politischer Haltung nicht erst des Beweises bedarf. 2) Aschbach, *Gesch. Kaiser Sigmunds*, Bd. IV S. 489 u. S. 497. 3) S. 170 Z. 25 ff. 4) Aschbach IV S. 260 N. 16. 5) S. 185 Z. 10: Ain bischof sol in dem synodo auch aigenlich fragen von allen Dechanten, wie die kirchen geregirt werden und wie es stand umb die siblen sacrament und sol der pfaffhait underschaid verbieten, wem man das sacrament gab oder nit, also das es gaistlichen in allen bistumen gange, wenn man sol ye vor allen dingen in allen bistumen gleiche statuta halten, als sy geordnet sind in dem Concili ze Basel. 6) Hefele, *Conciliengesch.* VII S. 557, *Mansi* XXIX p. 75. 7) *Gesch. d. D. Volkes* II S. 399. 8) Maximilian I., Bd. II (Stuttgart 1891) S. 628. 9) Vgl. die oben S. 713 N. 7 und S. 714 N. 1 u. 2 citierten Stellen.

Zum Schluss noch ein Wort über den Namen unseres Augsburger Pfarrgeistlichen. Meiner Ansicht nach wird Sicheres in dieser Beziehung schwerlich je festgestellt werden; denn den eigenen Angaben der Reformatio Sigismundi auch in dieser Beziehung ohne Weiteres zu trauen, wie es bisher meist geschehen, dürfte kaum richtig sein. In der Einleitung unserer Schrift erzählt ihr Verfasser allerdings: 'Alles, das in dem buch geschriben stat, han ich Friderich von Lancironij . . . gemacht und von latein zu teutsch'¹. An späteren Stellen wird als der Name des Priesters, welcher die Reformation durchführen soll, 'Friedrich von Lantnaw' genannt². Boehm³ und v. Bezold⁴ halten beide Namen für Varianten von 'Landskron', die von Abschreibern, welche ihre Vorlage nicht lesen konnten, geschaffen seien. Dies hängt aber damit zusammen, dass beide Forscher Friedrich Reiser, der sich Friedrich von Landskron hätte nennen können, für den Verfasser hielten. Die Form 'Landskron' hat aber keine der Hss. oder alten Drucke; sie findet sich erst bei Goldast, der selbst nur die Ausgabe von 1476 benutzte, in welcher an der betreffenden Stelle 'Lancironii' zu lesen ist⁵. Boehm⁶ meint, Goldast habe den Namen 'Landskron' in jener Ausgabe, 'sei es als Registraturvermerk, sei es als Marginalnote' gefunden. Doch hat Goldast selbst in seiner zweiten Ausgabe der Reformatio Sigismundi das 'Landskron' in 'Lancekron' und 'Lancironii' verwandelt⁷, was doch darauf hinweist, dass er nicht sehr triftige Gründe zur Abweichung von seiner Vorlage gehabt haben wird. Bemerkenswerth ist auch, dass in den Hss. die Abweichung bezüglich der Namen, welche das beste Manuscript bringt, 'von Lancironii' in der Einleitung⁸, 'von Landnau' an den späteren Stellen⁹ nur sehr geringfügig sind. Geben uns diese For-

1) Boehm S. 171 Z. 6 ff. Gleich der von Boehm A genannten Hs. lassen auch die Hss. der Wiener Hofbibliothek und der Stiftsbibliothek in St. Gallen 'Friderich von Lancirony' als Verfasser und Uebersetzer der Schrift erscheinen, während der stark geänderte Text der ältesten Drucke in Folge der Weglassung des 'und' den Glauben erwecken muss, als habe Friedrich nur als Uebersetzer erscheinen wollen. Vgl. Boehm S. 171 N. zu Z. 9. 10. 2) S. 242 Z. 23, 24. Er wird genannt . . . Fridrich von lantnaw; S. 246 Z. 24 Item er sol haissen Friedrich von lantnaw. Vgl. auch S. 241 Z. 1 der vorgenant Fridrich, S. 241 Z. 24 mit graff Fridrichs banner. 3) S. 32. 37. 95. 4) G. G. A. 1876, S. 1225. 5) Vgl. Boehm S. 32. 6) S. 33. 7) Vgl. Boehm S. 32. 8) A, B, C, E haben Lancirony resp. Lantironii, D Langtironii, F Latroni. 9) In dem Capitel 'Nomen regis' (entsprechend Boehm S. 246 Z. 24) haben die von Boehm benutzten Hss. sowie E und F 'Lantnaw',

men aber irgend eine Kenntniss des wirklichen Namens des Verfassers? Man muss doch berücksichtigen, dass die Schrift in der schärfsten Form zur Rebellion gegen bestehende weltliche und geistliche Obrigkeiten auffordert! Dass der Autor derselben so naiv gewesen, offen seinen Namen zu nennen, ist, meines Erachtens, mindestens sehr unwahrscheinlich¹. Nur soviel wird man zugeben können, dass er mit Vornamen Friedrich hiess; denn er betont, dass der in den Weissagungen gemeinte Reformator, dessen Rolle er selbst spielen will, Friedrich heissen müsse².

So wird man denn den Verfasser der Reformation Kaiser Sigmunds nur, wie Boehm es einige Male thut, als 'Priester Friedrich' oder auch als 'Pfarrer Friedrich' bezeichnen dürfen; sicher scheint mir aber, dass er ein Augsburger Pfarrgeistlicher war.

2. Die Entstehungszeit der Reformation Kaiser Sigmunds.

Weit glücklicher als in der Feststellung des Abfassungsortes der Reformation Kaiser Sigmunds war die bisherige Forschung bezüglich der Bestimmung ihrer Abfassungszeit. Wesentlicher Ergänzung bedarf sie nur betreffs

nur der nicht sehr in Betracht kommende Cod. D 'Lantnav'. Im Capitel 'Wie es aufgestanden sei' (Boehm S. 242 S. 24) hat C und auch der älteste Druck 'Lantnaw', ebenso E und F; A 'Lantnav', B 'Lantnau', D Lantnow. — G bringt den Nachnamen Friedrichs nur an einer Stelle und zwar in der Form 'Lanndtnaw'. S. oben S. 700 N. 5. 1) Erwähnt sei noch eine Vermuthung Grauers (Hist. Jahrb. 1892, S. 136 N. 1), dass 'die Bezeichnung: Graf Friedrich von Landnau' vielleicht 'eine Verballhornung aus Landgraf Friedrich' sei, indem die Landgrafen von Meissen seit Friedrich dem Freidigen, dem Enkel des Staufers Friedrichs II., vielfach als die Träger der Rolle angesehen wurden, welche die antiklerikale Fassung der Kaisersage gewöhnlich Friedrich II. selbst zuschrieb (Vgl. Grauert a. a. O. S. 111 ff.). Unser Autor hätte dann den Namen Friedrich von Landnau deshalb genannt, weil er ihn als denjenigen des Verwirklichers volksfreundlicher Reformhoffnungen schon gelesen oder gehört hatte. Doch muss bemerkt werden, dass gerade der Ausdruck 'Graf Friedrich von Lantnau' sich in der Reformatio Sigismundi nicht findet, vielmehr — abgesehen von den schon erwähnten Stellen, in denen Lantnau vorkommt — nur S. 241 Z. 24 'graff Fridrichs banner' und S. 241 Z. 1 'der vorgenannte graff Fridrich' erwähnt wird. Andererseits passt freilich weder auf den erwarteten kaiserlichen Weltbefreier noch auf den armen Kleriker, der dessen Rolle spielen will, der Titel 'Graf', ein Umstand, der immerhin für Grauers Vermuthung spricht. Der Verfasser unserer Schrift mag etwas von der Führerrolle erfahren haben, die ein Graf Fridrich in jenen Prophezeiungen spielte, welche mit den thüringischen Landgrafen in näherer Verbindung stehen. 2) S. 246 Z. 24. 25.

der mit der Ermittlung der Entstehungszeit zusammenhängenden Frage, ob wir die Reformatio Sigismundi als ein einheitliches, in einem Momente publiciertes Werk anzusehen haben. Aschbach war nämlich der Ansicht, dass die beiden Theile, in welche er die Schrift nach dem Vorgange ihrer ersten neueren Editoren Goldast und Lünig¹ zerlegte, die geistliche und die weltliche Reformation, auch zu verschiedener Zeit publiciert seien. Die Entstehung der ersteren verlegte Aschbach in das Jahr 1436, die der weltlichen in die Zeit nach 1437². Etwas abweichend erklärte dann Droysen³, dass die Abfassung der kirchlichen Reformation 'zwischen den Reichstag von Eger und den Tod Sigmunds', also zwischen Juni und December 1437 falle, die weltliche Reformation aber 'wohl gleich nach Sigmunds Tod und vor der neuen Königswahl', also Ausgangs des Jahres 1437 oder Anfangs 1438 geschrieben sei.

Gegen Aschbachs und damit zugleich auch gegen Droysens Ansicht hat Boehm nachzuweisen gesucht, dass die Scheidung der Reformatio Sigismundi in zwei Schriften unbegründet sei, da sie 'ein sachgemäss disponiertes untheilbares Ganze' bilde⁴; doch haben sich Caro⁵ und v. Bezold⁶ wieder für die Unterscheidung der weltlichen und geistlichen Reformation als besonderer Schriften ausgesprochen. Ersterer giebt allerdings nicht zu erkennen, ob er verschiedene Abfassungszeiten für beide Theile annehmen will, letzterer lässt die ganze Schrift 1438 entstehen; aber beide meinen doch, dass 'sich die ursprüngliche Eintheilung in eine geistliche und eine weltliche Reformation nicht länger bezweifeln lasse'. Insbesondere führt v. Bezold für diese Ansicht an, dass Wolfgang Aytinger und Sebastian Franck, welche die Schrift citieren, nur die geistliche Reformation gekannt hätten. Bei ersterem⁷ finde man nämlich die Worte: 'ut bene ill^{mus} Caesar Sigismundus in concilio Basiliensi deduxit sue reformatione ecclesiastice

1) In Goldasts Ausgabe der Reformatio Sigismundi in seiner Sammlung Imperatorum, regum . . . statuta et rescripta t. IV class. I (Francof. 1607) findet sich nämlich S. 187 der Zusatz 'Hie endet sich die Geistlich Reformation, nun fahet an die Weltlich', und S. 188 steht als Ueberschrift der zweiten Hälfte unseres Buches 'Die weltliche Reformation des Hochlöblichen Keyzers Sigmunds'. Lünig hat die so von Goldast gesonderte 'geistliche' und 'weltliche Reformation' auch an verschiedenen Stellen unter selbstgebildeten Titeln veröffentlicht. Vgl. Boehm S. 20. 21.
 2) S. Aschbach IV S. 419. 424. 426. 3) Gesch. d. pr. Politik I (Leipg. 1868) S. 174 N. 1. 4) S. 20. 21. 36. 5) S. 37. 6) Kaisersage S. 587 N. 7) Commentar zum Methodius (Augsb. 1496) f. F IV a.

(sic!) status'. Indessen sagt Aytinger in Bezug auf Sigmund an anderer Stelle: 'Etiam totum ecclesiasticum statum atque saecularem toto conatu suo . . . reformare fecit'¹; er hat also, da er keine anderen Quellen als unsere Schrift bezüglich Sigmunds benutzt hat, auch die Ausführungen derselben gekannt, welche sich auf die Reform des Weltlichen beziehen. Sebastian Franck hat allerdings nur auf die Reform des Clerus bezügliche Stellen aus unserer Schrift angeführt². Der Abschnitt des Franck'schen Werkes, Chronika, Zeytbuch und Geschichtsbibel (Strassburg 1531), in welchem dies geschieht, behandelt aber nur Kirchengeschichte³, und das betreffende Capitel führt gerade die Ueberschrift: 'Kaiser Sigmunds fürgenomne Reformation bey den geistlichen und weltlichen', ein Zeichen, dass Franck die vollständige Schrift bekannt war. Dass in der Kaisergeschichte, welche Franck sieben Jahre später im Chronicon Germaniae gab, die in unserer Schrift enthaltenen angeblichen Pläne Sigmunds zur Reform des Weltlichen nicht erwähnt werden, hat schon Boehm⁴ aus den politischen Ansichten Francks erklärt. Man kann von einem Schriftsteller, der gegen die radikalen Forderungen der Bauern 'mit fast schonungsloser Bitterkeit polemisierte', nicht erwarten, dass er mit jener fast gleichlautende Sätze unserer Schrift, welche zu ihnen wenigstens mittelbar den Anlass gegeben, als Ansichten Kaiser Sigmunds hätte verbreiten können. So lässt sich aus der Art der Benennung und Verwendung unserer Schrift bei Aytinger und Franck nicht schliessen, dass Hss. existiert hätten, welche nur die geistliche Reformation enthielten; noch weniger natürlich, dass diese früher als die weltliche verfasst sei⁵ ⁶.

1) Ib. f. E III b. 2) Vgl. Boehm S. 29. 30. Das 'Wortspiel mit Kaiser Friederich (III.), der überall Frieden gemacht habe', braucht, wie von Bezold S. 587 N. gegenüber Boehm hervorhebt, nicht aus dem die Reformation des Weltlichen behandelnden Theile unserer Schrift genommen zu sein. Diese Etymologie findet sich schon bei Burchard von Ursperg, der in Beziehung auf Friedrich I. sagt (SS. XXIII p. 345): 'cum ex nominis sui interpretatione pacis dives vocitaretur'. Vgl. auch in Versen aus dem 12. oder 13. Jh. auf Friedrich I. (N. A. XV, S. 394): 'rex Fridericus . . . nomen pacis possedit et omen', und in Johannes Rothe's Düringischer Chronik aus der ersten Hälfte des 15. Jh. (Thüring. Geschichtsquellen III S. 426): 'den nenne man Frederick umb fredis willen, den her machit'. 3) Er führt den Titel: 'Chronica von der bapst untrew und trug'. Franck spricht S. DXX—DXXII von Sigmunds Reformplänen. 4) S. 30. 5) Dass das Zerfallen der Schrift in zwei von einander ganz getrennte Theile durch die separate Ausgabe beider Theile,

Die Annahme, dass die Reformation Kaiser Sigmunds in zwei von einander unabhängige Theile zerfällt, widerspricht aber auch der beiden gemeinsamen Einleitung. Bei Goldast und Lünig gehört dieselbe freilich nur zur geistlichen Reformation; diese Einleitung sagt aber ausdrücklich: 'Ich furcht, wir betriegen got und uns selv, als wir woll werden hörn, so man yeglichen stat der gaistlichen und der weltlichen wirt hörn'¹. Das ist doch deutlich genug! Ebenso ist wichtig, dass der Türke, dem die Bemerkung in den Mund gelegt wird, er sehe die Christen nicht den Geboten und Werken Christi gemäss leben, von Einzelheiten nur anführt: '(Ich) hör und

die Lünig vornahm, und durch Goldasts Edition nicht erwiesen ist, hat bereits Boehm S. 20. 21 gezeigt. Jedenfalls hat Lünig bei seiner Ausgabe Goldast, dieser aber, wie er selbst (a. a. O. Rationale p. 107) sagt, und ein Vergleich bestätigt, nur die Bäumlersche Ausgabe benutzt. Uebrigens konnte Lünig im Spicileg. ecclesiasticum doch auch nur die Reformation des geistlichen Standes brauchen; den übrigen Theil der Reformatio Sigismundi hat er dann an anderer Stelle in seine Sammlungen aufgenommen. So hat auch Goldast die Ueberschrift: 'Die weltliche Reformation . .' (s. S. 124 N. 1) ebenso frei gebildet, wie manche seiner Capitelsüberschriften, die, in keiner der alten Hss. oder Ausgaben nachweisbar, offenbar nur den Zweck verfolgen, dem Leser Verständnis und Uebersicht zu erleichtern. Vielfach bedient er sich auch bei ihnen einer alterthümelnden Sprache; bei einzelnen (z. B. 'Vom Ursprung der Unordnung' S. 171) weist aber doch schon der Ausdruck auf moderne Zeit. Endlich sei noch bemerkt, dass so wenig wie in den Hss., die Boehm seiner Ausgabe zu Grunde legte, sich in den ihm nicht bekannt gewordenen ein Anzeichen davon findet, dass die Reformatio Sigismundi gerade in jene beiden Theile zerfalle, welche Caro und von Bezold annehmen. Nur in der Bearbeitung der Reformatio Sigismundi, welche der früher besprochene Stuttgarter Codex überliefert, steht f. 73 als Ueberschrift: 'Hie facht an der', wozu 'weltliche stadt' zu ergänzen sein dürfte. Dann fährt der Text fort: 'Als man nun zu dem aller kürzistenn denn gaistlichen stät verordnet hat, so soll man auch zu kürzistem denn weltlichen stadt verordnen'. Darauf folgt dann die Besprechung der Pflichten des Kaisers. Alles dies ist aber von demjenigen, was Goldast und Lünig geben, so verschieden, dass es ausgeschlossen erscheint, dass ihnen etwa der Stuttgarter oder ein diesem besonders nahestehender Codex vorgelegen und sie zu der Sonderung der Schrift in zwei Theile veranlasst hätte. 6) Noch sei bemerkt, dass Caro S. 37 N. 2 sich für die 'Zweitheilung' der Schrift, gegen welche Boehm polemisierte, auf die Worte derselben: 'Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein sol', die allerdings S. 209 Z. 15 nicht an der richtigen Stelle ständen, und die Notiz S. 186 Z. 10—12 beruft, dass man das Nöthige über Schlösser und Zölle in bischöflichem Besitze 'an dem letzten capitel, so der gaistlichen reformacion ain end hatt' finde. Alles dies kann aber nur beweisen, dass die 'geistliche Reformation' einen besonderen Abschnitt, nicht dass sie einen von zwei gleichberechtigten Theilen, in die unsere Schrift zerfalle, oder gar ein selbständiges Ganze gebildet hat.

1) S. 171 Z. 2—4.

sich, das ainer den andern anspricht für aigen und in das sein abnimpt wider got und recht'¹. Entsprechend sagt Priester Friedrich in der Reform des Weltlichen S. 221: 'Es ist ain ungehörte sach, das man es in der hayligen Christenhait offnen müß das grosz unrecht, so gar furgatt, das ainer so gehertzt ist vor got, das er gedar sprechen zu ainem: Du bist mein aigen'; und S. 223 heisst es in demselben Theile unserer Schrift bezüglich des angeblichen Rechtes der Grundherren auf Abgaben für Benutzung des Bannwaldes und für Geleit: 'man sol es abtûn, wenn es ist wider got und alles recht'. In der geistlichen Reformation ist von Wegnahme von Gütern gegen Gott und Recht kaum², von Leibeigenschaft als solcher aber garnicht die Rede. Die Einleitung bezieht sich also sowohl auf den die Reformation des geistlichen als den die Reformation des weltlichen Standes behandelnden Theil. Unabhängig von beiden ist auch das letzte Capitel, wie aus seinem Eingange: 'Man sol aber mercken ainen gemainen stat, der die weltlichen und die gaistlichen anrurt' (Boehm S. 249 Z. 31 ff.) hervorgeht.

Demnach zerfällt unsere Schrift nicht in zwei, sondern in vier gleichstehende Theile:

1) Einleitung (bis S. 172 Z. 4).

2) Die Reformation des geistlichen Standes (bis S. 212 Z. 24)³.

3) Die Reformation des weltlichen Standes. Diese begann: 'Als man nun gehört hat, wie die gaistlich ordnung sein soll, soll man nun wissen, dasz alle lande schwärlich übersetzet sind mit zöllen' (S. 212 Z. 23 und geht bis S. 249 Z. 29)⁴.

4) Ein Schlusscapitel betrifft dann 'ainen gemainen stat, der die weltlichen und die gaistlichen anrurt' (S. 249 Z. 30 ff.).

Priester Friedrich hat also ganz sachgemäss geordnet; seine Arbeit ist, wie Boehm⁵ sich ausdrückt, 'aus einem

1) Ib. Z. 35—37. 2) Man wird doch schwerlich annehmen können, dass die Erhebung von Gebühren für geistliche Amtshandlungen seitens der Curie und die Geldstrafen, welche die Bischöfe über die Pfarrer verhängen, mit den Worten: 'und ihm das sein abnimpt wider got und recht' gemeint seien. 3) Ueber die Umstellungen, die in dem Texte, wie ihn Boehm giebt, vorzunehmen sind, s. oben Abschnitt I 1 und 3. Danach gehört der Satz S. 209 Z. 15 nicht in den zweiten, sondern als Anfang in den dritten Theil. 4) S. die vorige Note. Nach den Ausführungen in Abschnitt I Cap. I sind die drei Capitel von 241 Z. 3—247 Z. 13 zu streichen, indem diese ursprünglich eine selbständige Einführungsschrift zur Reformatio Sigismundi bildeten. 5) S. 20.

Gusse', und von zwei zu verschiedenen Zeitpunkten veröffentlichten Theilen kann keine Rede sein.

In welche Zeit haben wir nun die Abfassung der Reformatio Sigismundi zu setzen? Aufschluss giebt uns eine Stelle, welche allerdings zunächst nur die Datierung eines von der Reformatio gewünschten zukünftigen Ereignisses enthält. Als Uebersetzung einer lateinischen Weisung des 'Jung Hester' giebt sie eine Deutung derselben in folgenden Worten: 'Es statt auf ain clainer gewechter, als man zelen wird vierzehenhundert jar und darnach im dreysigosten und newnden jar. der wirt regieren und straffen das volk und wirt reichsnen von ainem meer bis an das ander . . .' Dann wird hinzugefügt: 'Nu, hatt er nicht recht geweyssagt? das spurt man; dysse sache ist gantz uberslahen (= wohl überlegt) von unseren herren dem kaiser. Das in dem newnden jar disz aufgehen solt, das ist nun beschehen. wann etlich reichstett, die hand erworben in dem vordern jar umb dysse ordnung und mainent auch darzu ze ton'¹. Im J. 1439 sollte also der von 'Jung Hester' vorausgesagte Aufstand Priester Friedrichs ausbrechen². Dass Priester Friedrich aber baldige bewaffnete Erhebung plante, geht daraus hervor, dass er gerade in Bezug auf das Jahr 1439 sagt, dass die Städte diese Ordnung im vorigen Jahre zu erlangen gesucht haben und auch durchsetzen wollen. Gemeint sind damit die Bemühungen der Städte um Reichsreform in den Jahren 1437 und 1438³. Sind die Vorschläge der Städte auch nicht so radikal wie diejenigen unserer Schrift, so betreffen sie doch vielfach dieselben Angelegenheiten (Zoll, Münze, Gerichtswesen u. s. w.) und die Verwischung jenes Unterschiedes entsprach nicht weniger dem Plane unseres Autors als die Erzählung vom Traume Sigmunds und die Angabe, dass dieser Kaiser selbst die ganze Schrift veranlasst habe. Auch andere schon von Boehm herangezogene Thatsachen, nämlich die Anspielungen auf Missethaten, welche in unserer Schrift als Bestrafung menschlicher Sünden aufgefasst werden und gerade auch in den

1) Boehm S. 238 Z. 5—239 Z. 19. 2) Findet sich auch in der lateinischen Version jener Prophezeiung, welche Priester Friedrich giebt, die Jahreszahl 1439 nicht, so kann sie ihm doch schon durch sie gegeben sein. Auch von anderer Seite wurde das Jahr 1439 als dasjenige genannt, in welchem der schon oft vorausgesagte 'pfaffenfeindliche Kaiser' auftreten werde. Vgl. von Bezold in *Histor. Zeitschr.* 41 S. 23.
3) Vgl. Boehm S. 98—102, sowie jetzt auch von Kraus S. 16 ff.

Jahren 1437 und 1438 nachweisbar sind¹, andererseits der Beginn der grossen Seuche und Kometenerscheinungen im J. 1439², die Priester Friedrich gewiss auch unter den Zeichen des Zornes Gottes genannt hätte, lassen 1438 als Entstehungsjahr der Reformation Kaiser Sigmunds erkennen. Dieser von Boehm vertretenen Ansicht hat sich auch von Bezold³ angeschlossen. Nur will dieser die Schrift in den Frühling des Jahres 1438 verlegen, während Boehm sie erst Ende 1438 entstanden sein liess. Indes scheint mir Boehms Ansicht die richtigere zu sein. Mag aus der oben erwähnten Stelle nicht mit genügender Sicherheit hervorgehen, dass der Autor vom Momente der Beendigung seiner Schrift an nur ganz kurze Zeit, nicht noch mehrere Monate auf die Verwirklichung seiner Pläne warten wollte, so folgt dies doch jedenfalls aus folgenden bisher nicht beachteten Worten der Reformation: 'ir werde ritterschaft und ir eerenreiche reichesstet, . . sind ermant . . . in ainem monat frist nach diser verkundung und offenbarung, wa ir innen werdent, das des reiches banner aufgesteckt werd mit graff Fridrichs banner, so trettend zû und spar sich niemant'⁴. Der Aufstand soll nach dem früher Citierten jedenfalls 1439 ausbrechen; nach den eben angeführten Worten werden aber die Ritterschaft und die Städte einen Monat nach Versendung der Schrift davon hören, dass der Führer des Aufstandes sein Banner entfaltet habe. Jemand, der auf das Gelingen seiner Pläne so fest baute, wie Priester Friedrich bei Abfassung der Reformatio Sigismundi, wird keine Zeit zur Verwirklichung seiner Absichten unnütz haben verstreichen lassen. Die Versendung der Schrift konnte aber erst stattfinden, wenn die Erhebung schon begonnen hatte oder wenigstens unmittelbar bevorstand, da sonst die Veröffentlichung des Planes geistliche und weltliche Behörden veranlassen musste, ihn zu vereiteln. Die Versendung dürfte also für December 1438 geplant gewesen sein; die Ausarbeitung der letzten Capitel, denen die beiden erwähnten Stellen angehören, sowie die Fertigstellung der ganzen Schrift geschah wohl im Winter 1438. Die Erwägungen, auf Grund deren v. Bezold früheren Ursprung annimmt, sind meines

1) Vgl. Boehm S. 103, sowie speciell über die Hungersnoth in Augsburg Städtechr. Augsb. IV S. 158 ff. 2) Boehm ib. Uebrigens differieren gerade die Augsburger Quellen auffallend bezüglich des Jahres, in welchem die Seuche diese Stadt verwüstete. Doch nennen gerade die besten Hss. der Chronik Hektor Mülchs 1439. S. Chron. Augsb. III S. 78 mit N. 7. 3) G. G. A. 1876 S. 1226. 4) S. 240 Z. 19 ff.

Erachtens nicht stichhaltig. Am meisten möchte noch die Erwähnung des 'Fürsten von Oesterreich' unter den vier zu ernennenden Reichsvikaren für Entstehung der Schrift vor der Wahl Albrechts sprechen. Indess wird die Ernennung der vier Reichsvikare — ausser dem Oesterreicher werden noch die Herren von Mailand, Savoyen und Burgund genannt — in die, zunächst nur in Gedanken fixierten, Pläne unseres Autors, wohl schon früher, nämlich noch zu Sigmunds Lebzeiten Aufnahme gefunden haben. So wenig die Territorien dieser Reichsvikare zu der ihnen vorgeschriebenen Rolle passen, so sehr mochten sie selbst dem populären Empfinden als treue Anhänger Sigmunds, wofür dieses sie halten konnte¹, besonderer Anerkennung würdig erscheinen. Die Erwählung Albrechts zum deutschen Könige konnte um so mehr übersehen werden, als er nicht gekrönt war und als König das Reich überhaupt nicht betreten hat. Wenn v. Bezold für Abfassung der Schrift im Frühling 1438 auch 'die trotzigte Stimmung der Städte gegen die Kurfürsten' anführt, die sich 'in manchem kühnem Satze der Reformatio spiegelt', so ist zu bemerken, dass jene Stimmung auch zu Albrechts Regierungszeit herrschte. Gerade aus dieser sind zahlreiche gegen die Uebergriffe der Fürsten gerichtete Städtetage bezeugt²; noch nach Albrechts Tode verbinden sich mehrere Städte, keinen König anzuerkennen, der nicht vorher ihre Privilegien bestätigt habe³. Endlich bringt v. Bezold auch die 'Suspension des mönchischen Papstes Eugen IV. (24. Jan. 1438)' mit der Entstehungszeit unserer Schrift in Verbindung, indem er offenbar auf die darin enthaltene Bestimmung, nie mehr einen Mönch zum Papste zu wählen, und die Schilderung der Uebel anspielt, welche die Wahl mönchischer Päpste zur Folge gehabt hat. In dieser Beziehung kommt aber in Betracht, dass die Absetzung Eugens IV. erst am 25. Juni, die Wahl des Concilspapstes Felix V. erst am 5. Nov. 1439 stattfand. So lag auch im ganzen Jahre 1438 während des sich immer verschärfenden Streites zwischen dem Concil und dem mönchischen Papste Grund genug vor, hervorzuheben, dass der Kirche durch die Erhebung von Mönchen auf den päpstlichen Stuhl grosser Schaden erwachsen sei. Demgemäss sind die von Bezold für Entstehung der Reformation Kaiser Sigmunds im Frühjahr 1438 angeführten Gründe jedenfalls

1) Vgl. meine demnächst in der Ztschr. f. Wirthschaftsg. erscheinenden Studien zur Ref. Sig. 2) von Kraus a. a. O. 3) Wencker, Appar. arch. I (Argent. 1713) p. 355—357. Vgl. Boehm S. 102 N. 4.

nicht zwingend. Sie dürfte vielmehr im Winter 1438 beendet sein.

3. Ist die Reformation Kaiser Sigmunds Uebersetzung einer lateinischen Vorlage und Erweiterung einer ursprünglich knapperen Fassung?

In der Ausgabe der *Reformatio Sigismundi* von Lünig, der darin seinem Vorgänger Goldast wie dieser Bämle gefolgt ist, sagt der Verfasser: 'Man sol wissen, alles, das in dem buch geschriben steet, hab ich Friedrich von Lancekron gemacht, von Latein zu Teutsch'¹. Daraus hatte Aschbach² geschlossen, dass die Schrift ursprünglich in lateinischer Sprache verfasst und dann, 'um die darin ausgesprochenen Grundsätze mehr unter das Volk zu verbreiten', in das Deutsche übersetzt sei. Diese Vermuthung hat, wie Boehm³ ausführt, 'auf den ersten Blick etwas Wahrscheinlichkeit', indem sich 'in der That einige Stellen finden, die sehr lateinisch klingen oder kaum zu verstehen sind, wenn man sich die lateinische Fassung nicht hinzudenkt'. Dennoch meinte Boehm, dass die Annahme einer solchen unberechtigt sei, da deutsche Originalurkunden aus viel späterer Zeit oft noch ein ganz lateinisches Gepräge haben. Dazu komme noch, dass Friedrich Reiser, den Boehm für den Verfasser unserer Schrift hielt, 'zwar Latein verstand, aber schwerlich im Stande war, in dieser Sprache zu schreiben'.

Diesen Ausführungen Boehms schloss sich auch von Bezold⁴ an, indem er noch hinzufügte, 'die Behauptung, die Schrift sei eine Uebersetzung aus dem lateinischen Original' sei ein ähnlicher Kunstgriff 'wie das Hereinziehen des Kaisers Sigmund' und die Verbindung mit der echten Reformation König Friedrichs, einem 'gut beglaubigten und scheinbar verwandten Documente'. Alles dies habe 'den Nimbus' der Schrift 'in den Augen des damaligen Publikums nur erhöhen' können.

Später hat sich von Bezold⁵ freilich in entgegengesetzter Weise ausgesprochen, indem er Boehm durch Caro⁶ als widerlegt ansah. Dieser hat nämlich mit Recht

1) S. 171 Z. 6 ff. Die geringen Abweichungen des Textes bei Goldast und Bämle gegen diesen von Lünig gegebenen, den Aschbach benutzte, sind für die uns hier beschäftigende Frage irrelevant. 2) IV S. 425 N. 5. 3) S. 37 N. 1. 4) G. G. A. 1876, S. 1223. 5) Kaisersage S. 587 N. 1. 6) S. 39.

gegen Boehm eingewandt: Weil ein moderner Kritiker in dem Friedrich von Landskron einen Mann sieht, 'dem er so viel Latein nicht zumuthet', könne 'die ausdrückliche Versicherung des deutschen Autors, dass er die Schrift aus dem Lateinischen ins Deutsche übersetzt habe, nicht unter den Tisch geworfen werden'. Besonderes Gewicht legt Caro darauf, dass in den alten Ausgaben Friedrich sich nur als Uebersetzer, nicht als Verfasser der Schrift nennt und fügt hinzu: 'Auch die handschriftlich beglaubigte Lesart schliesst diese Bescheidung Friedrichs nicht aus. Eine sinngemässe Durchdringung der Schrift ermöglicht sehr wohl die Aussonderung der wahrscheinlich ursprünglichen Theile der lateinischen Version von den langathmigen Homilien und auch materiellen Zusätzen der deutschen Uebersetzung'¹.

Diesen Ausführungen Caro's kann ich nicht zustimmen. Die doch weit mehr als die Drucke in Betracht kommenden Hss. wissen meines Erachtens nur davon, dass der Verfasser der Reformatio Sigismundi diese selbst ins Deutsche übertragen hat². Dies kann aber nur so gedeutet werden, dass in Wahrheit keine lateinische Fassung vorlag, und von einer solchen nur gesprochen wurde, um die Wirkung der Vorschläge des Buches zu erhöhen. Die unteren Stände (die 'Kleinen' und die 'treuen Christen in der Gemeinde'⁴), an die sich Priester Friedrich mit der Aufforderung zu gewaltsamer Verwirklichung seiner Reformprojekte wendet, haben sicher nicht Latein verstanden; daher ist es gewiss höchst unwahrscheinlich, dass Jemand, um auf sie einzuwirken, sich jener Sprache bedient haben würde. Dazu kommt noch Folgendes. In unserer Schrift finden sich mehrere humoristische Stellen, in denen der Witz in dem ähnlichen Klange zweier Worte oder darin liegt, dass dasselbe Wort kurz hintereinander in zwei verschiedenen Bedeutungen gebraucht wird, z. B.

S. 187 Z. 5: wäger ist es, täglich gesundet dann tödtlich.

S. 165 Z. 14. 15: Man vert über mer fechten durch gerechtikait und des gelauben willen, so vil mer sol man vertreiben.

1) ib. S. 731 N. 1. 2) Von den Hss., die Boehm benutzte, haben A und C (S. 171 Z. 6 ff.): 'Man sol wissen, das . . . ich Friderich v. L. . . . diese ordnung gemachet han und von latein ze teutsch'. Damit stimmen auch die Boehm unbekannt gebliebenen Hss. — abgesehen von der Stuttgarter (vgl. Cap. I S. 698) und Gothaer, welche für uns hier nicht in Betracht kommen — sowie B, welches nur 'hab' statt 'han' hat.
3) Boehm S. 170 Z. 9. 4) Boehm S. 205 Z. 14.

S. 217 Z. 25. 26: Wenn in den stetten alle ding gemein wären (gemeinsam, d. h. hier, alle Gewerbe von Jedermann betrieben werden könnten), herren und yeder man ware in auch gemein (geneigt).

S. 163 Z. 30 ff.: Nun musz man . . . aplasz der sunden hert (theuer) bezahlen, das ist in got hert (schlimme) simoni.

Diese Wortwitze können nicht erst bei der Uebersetzung in den Text hineingekommen sein. Wir müssen also an Boehms Ansicht, dass die Reformatio Sigismundi von Anfang an in deutscher Sprache verfasst sei, trotz Caro's Ausführungen festhalten. Auch der Ansicht dieses Forschers kann ich nicht zustimmen, dass etwa eine stilistische Untersuchung den Text, welchen doch alle Hss. und Drucke im Wesentlichen übereinstimmend überliefern, von den 'Homilien' und anderen 'Zusätzen' reinigen könnte¹. Jedenfalls hat hier der, welcher derartige später hinzugefügte Bestandtheile in unserer Schrift wahrscheinlich machen will, die Beweislast. Doch glaube ich nicht, dass ihm der Beweis gelingen kann, da der Ton der Predigt in den Worten, welche die Forderungen Priester Friedrichs enthalten, nicht weniger als in den diesen beigefügten Begründungen und allgemeinen Betrachtungen hervortritt².

4. Das Verhältniss der Reformation Kaiser Sigmunds zu Königshofen's Strassburger Chronik.

Boehm behauptet, dass der Verfasser der Reformation Sigmunds Königshofens Strassburger Chronik gekannt haben müsse, und dass mehrere Stellen jener auf dieses historische Werk zurückzuführen seien. Wohl habe dasselbe dem Verfasser nicht bei seiner Arbeit vorgelegen, aber er habe Reminiscenzen aus jener Chronik verwerthet, 'die sich durch ihre Ungenauigkeiten und Verwechselungen von selbst als solche kennzeichnen'³. Dieser Ansicht Boehms hat sich von Bezold⁴ insofern angeschlossen, als er in der Reformation Sigmunds 'Anklänge' an Königshofens Chronik findet. Es ist sicher für die Beurtheilung der Reformatio Sigismundi nicht unwichtig, festzustellen, ob ihr Verfasser die historischen Thatfachen, welche er zum Nachweise der Gerechtigkeit seiner Forderungen an-

1) S. die oben S. 732 citierte Stelle. 2) Man lese z. B. seine Vorschläge über Verwendung der Bussgelder und Zölle S. 216 Z. 13 ff. 3) S. Boehm S. 138—141, vgl. S. 40. 4) G. G. A. 1876 S. 1226.

führt, nach so unsicheren Erinnerungen darstellt, wie Boehm meint, und wie es in der That der Fall wäre, wenn er seine Geschichtskenntnisse Königshofen verdankte. Prüfen wir deshalb Boehms einzelne Argumente!

1) Zunächst bringt Boehm die Stellen, in denen sich die Reformation gegen die 'Meerfahrten' ausspricht, mit solchen Stellen des Strassburger Chronisten in Verbindung, in denen dieser eine ähnliche Gesinnung beweist. Nehme man selbst an, dass der Ausdruck Meerfahrten 'jeden Zug gegen die Heiden bezeichne, auch Expeditionen, die eine eigentliche Meerfahrt nicht bedingen', so vermöge 'man doch nicht abzusehen, gegen welche Ereignisse und That-sachen jene Polemik gerichtet' sei. 'Denn an die Kämpfe, welche die aus Böhmen nach Belgrad transportierten Taboritenkrieger gegen Murad durchzufechten hatten', werde 'Reiser schwerlich gedacht haben'. Allein im J. 1436 unternahm Herzog Friedrich von Oesterreich mit Bischof Martin von Triest und fünfzig angesehenen Baronen eine Meerfahrt (Pilgerfahrt ins heilige Land)¹; aus den dreissiger Jahren des 15. Jh. sind noch mehrere derartige Meerfahrten bestimmt nachweisbar². Entschieden bilden diese nachweisbaren Pilgerreisen nur einen kleinen Theil derjenigen, welche wirklich stattgefunden haben. Kurz, Priester Friedrich wird die 'Meerfahrten' aus dem Leben, nicht durch irgend eine Chronik kennen gelernt haben.

2) Boehm³ meint, dass der Verfasser der Reformation die Fabel von der Gründung Triers durch einen Kaiser 'Mimus' Königshofens Chronik entnommen habe, der sie Trebeta, dem Sohne des Ninus (sic!), zuschreibt. Durch einen wahren Rattenkönig unklarer Reminiscenzen aus Königshofen, der unmittelbar auf die Nachricht von der Zerstörung Ninive's die Gründung Roms folgen lässt, an einer anderen Stelle aber im Zusammenhange mit der Gründung Roms die Entstehung des Ritterstandes erzählt, sei Reiser ferner zu der Ansicht von der Begründung des Ritterstandes durch Ninus gekommen⁴. Die Erzählung, dass Ninus der erste gewesen, der tüchtige Soldaten und zwar Cavalleristen ausgebildet habe, findet sich aber schon in einem Gedichte über Trier, welches in einer Hs. des 12. Jh. überliefert ist⁵. Allerdings wird auch in diesem

1) Röhricht und Meissner, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande (Berlin 1880) S. 474. 475. 2) Ib. S. 472 ff.; nachzutragen ist daselbst die Pilgerfahrt Henman Offenburgs im J. 1437. S. Basler Chroniken V (Leipzig 1895) S. 304. 3) S. 138—140. 4) Boehm S. 139. 5) N. A. VII S. 627.

Gedichte Trier nicht von Ninus selbst, sondern von seinem Sohne Trebeta gegründet. Allein zu den Worten unserer Schrift¹: 'Der erste kayser, der ye was, hiesz Mimus, der Trier bawet und Solotern Als der nun mit seiner kraft das kaisertum nicht regieren noch behaupten mocht, da macht er an allen stetten ritter' kann jenes Gedicht viel leichter als Königshofen Anlass gegeben haben, da es die beiden in Betracht kommenden Thatsachen, die Ausbildung der Reiterei und Triers Gründung, den Mitgliedern derselben Familie zuschreibt und in engem Zusammenhange erzählt. Ohne das Bewusstsein zu haben, etwas an der Ueberlieferung zu ändern, konnte aber ein mittelalterlicher Schriftsteller einen Bericht, dass jemand als erster eine Truppe von sorgfältig eingeübten Reitern gebildet, derart umwandeln, dass von Begründung des Ritterstandes die Rede ist². Alle diese Umbildungen dürfen auch wohl einer mittelbaren Quelle der Reformatio Sigismundi, nicht aber ihrem Verfasser zuzuschreiben sein. Wenigstens wäre es höchst auffallend, dass Priester Friedrich auch Solothurn, dessen Königshofen garnicht gedenkt, das aber auch von manchen auf Trebeta zurückgeführt wird³, unter den von 'Mimus' gegründeten Städten nennt, wenn er dies nicht in seiner Quelle gefunden hätte.

1) Boehm S. 223. 224. 2) Die Ansicht, dass der Ritterstand im Staate der Trierer begründet sei, findet sich auch in der neuerdings von Haupt ans Licht gezogenen und besprochenen Schrift eines 'oberrheinischen Revolutionärs aus dem Zeitalter Kaiser Maximilians I'. S. Westdeutsche Ztschr. Ergänzungsh. VIII (1893) S. 162. Nach Haupt (ib. N. 3) geht die 'Uebereinstimmung der Angaben' der Sigmundschen Reformation und jener Schrift 'wohl auf die Benutzung verwandter Quellen, wenn nicht der gleichen Vorlage zurück, für welche wieder höchstwahrscheinlich die Notizen der 'Gesta Trevirorum' über die Ritter der alten Trevirer (c. 12) massgebend gewesen sind'. Allein die Gesta Treverorum führen in c. 1 (SS. VIII p. 130), wie später Königshofen, die Gründung Triers auf Trebeta, nicht auf Ninus zurück; in c. 11 (nicht c. 12) wird einfach die bekannte Schilderung der gallischen equites in Caesars Comm. de bello Gall. VI c. 15, auf diejenigen der Treverer übertragen. Immerhin mögen die Gesta Trevir. oder eine auf ihnen beruhende Quelle von jener Chronik, der die Reformatio die Nachrichten über ihren 'Mimus' entnahm, benutzt worden sein. — Die Erzählung von der Gründung Triers durch Trebeta, den Sohn des Ninus, kommt übrigens schon bei Eusebius vor und ist dann in viele Chroniken des Mittelalters übergegangen; vergl. Massmann, Kaiserchronik III (Quedlinburg u. Leipzig 1854) S. 514—517, Bresslau im N. A. XVIII, S. 312 N. 5. 3) Vgl. Haffner, Der kleine Solothurner (Solothurn 1666) II S. 4—15, der leider keine Quellenbelege giebt. Es kann als ausgeschlossen angesehen werden, dass die von Haffner benutzten Schriften, welche auch nur Trebeta, nicht Ninus zum Gründer Solothurns machen, diese Nachricht auch nur mittelbar der Reformatio Sigismundi verdanken.

3) Noch weniger kann bezüglich der Worte über den Priesterkönig Johannes von Indien Königshofen die Quelle unserer Schrift sein. Königshofen hebt hervor, dass Johannes 'nüt ein priester oder ein pfaffe sei, sondern nur Priester heisse'¹, die Reformatio legt gerade besonderes Gewicht darauf, dass Johann Priester ist².

4) Für 'ein Beispiel, welches die Benutzung der Königshofenschen Chronik durch Reiser fast ausser Frage stellt', hält Boehm S. 140 den Passus über die Einführung des Priestercolibats durch den Papst Calixt. Diese Ansicht sei 'erst eine Erfindung Königshofens'. Allein in der That hat Calixt II. durch die von ihm abgehaltenen Synoden zu Rheims 1119 und im Lateran 1123 wesentlich zur Einführung des Colibats beigetragen. Erst seit letzterer sind die von Priestern eingegangenen Ehen ungültig³. Die besten Kenner der Geschichte des Colibats, Lea und Hinschius, erklären, dass in Frankreich nach einer mittelalterlichen Tradition Calixt als der Urheber des Colibats angesehen wurde⁴. Also kann nicht Königshofen der Erfinder jener Ansicht sein⁵.

5) Endlich ist auch das, was die Reformation über die Constantinische Schenkung vorbringt, nicht aus Königshofen genommen. Der Pfarrgeistliche, der jene Schrift verfasst hat, mochte von der Constantinischen Schenkung wissen, auch ohne je Königshofens Chronik gesehen zu haben; auch ist dasjenige, was beide berichten, ganz verschieden. Nach Königshofen⁶ gab Constantin dem Papste Städte und Länder in 'Italien, Deutschland und der Lombardei'; die Reformatio⁷ hingegen zählt die Silvester geschenkten Orte und Landschaften auf und nennt bei dieser Gelegenheit nur italienische, sowie das in Frankreich gelegene Avignon.

1) Städtechron. Strassburg I S. 405. 2) Boehm S. 239 Z. 21 ff.: Der keyser von India ist ein Priester und mag kein keyser da sein, er sey dann Priester. 3) Hinschius, Kirchenrecht I S. 155. 4) Lea, An historical sketch of sacerdotal celibacy (Philadelphia 1867) S. 282, Hinschius a. a. O. S. 154. Auch Hutten führte das Colibat auf einen Papst Calixt zurück. S. Hutteni opera ed. Böcking IV (Lips. 1860) p. 129. 5) Von Königshofen wird übrigens die Einführung des Colibats nicht Calixt II., sondern Calixt I. zugeschrieben, der nach Jaffé-Kaltenbrunner's Regesten S. 12 in den Jahren 217—222 Papst war. Es dürfte um so mehr eine blosse Verwechslung vorliegen, als Calixt I. sonst nirgends die Einführung des Colibats zugeschrieben wird. In Wahrheit ist gegen Calixt I. gerade der Vorwurf erhoben worden, 'dass er heirathende Cleriker im Clerus lasse'. Vgl. Döllinger, Hippolytus und Kallistus (Regensburg 1853) S. 150 ff. 6) Chr. d. St. Strassb. I S. 367. 7) Boehm S. 163.

So ist also die Ansicht, dass Priester Friedrich aus Königshofens Chronik geschöpft habe, irrig. Dürfen wir auch historische Kritik nicht bei ihm suchen, so doch ebenso wenig absichtliche Entstellungen oder leichtfertige Mittheilungen nach vagen Reminiscenzen, wie sie derjenige annehmen muss, der das Werk des Strassburger Chronisten für die Quelle des geschichtlichen Beweismaterials der Reformatio Sigismundi hält. Wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass Priester Friedrich selbst von der Richtigkeit seiner historischen Ausführungen überzeugt war, welche er zum Nachweise der Gerechtigkeit und Durchführbarkeit seiner Reformen gegeben hat.
